Kontingente als Gegenstände des Handelsverkehrs

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines

Doktors der Rechtswissenschaft

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Martin Luther-Universität

Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Karl Friedrich Schmidt

aus Berlin

Berichterstatter:
Professor Dr. Rudolf Reinhardt

1937

Druck: Triltsch & Huther, Berlin O 27

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter

Gliederung.

Seite

Einleitung: . . . . . 5—9

I. Voraussetzungen und Zweck von Kontingentierungen . . . . . 5—6
II. Hauptarten von Kontingentierungskartellen . . . . . 6—7
III. Kartellbestimmungen über Quotenübertragungen . . . . . 7—9

1. Abschnitt: Das Kontingent, die Quote . . . . . 10—20

A. Wirtschaftliche Bedeutung 10

B. Rechtliche Bedeutung . . . . . 10—20

I. Quote, Kartellvertrag und Kartellbindung . . . . . 10—11
II. Die Quote als Rechtsbegriff . . . . . 11—20
1. Einzelschuldverhältnis neben dem Kartellvertrag . . . . 11—14
2. Selbständige Gewerbeberechtigung . . . . . 14—15
3. Untrennbare Einheit mit der Mitgliedschaft 15
4. Der Marktanteil als „Substrat“ . . . . . 15—16
5. Pflicht zur Beschränkung bei der Absatzbeteiligung . . . 16—17
6. Inbegriff der unmittelbar mit der Warenerzeugung oder -Lieferung zusammenhängenden Rechte und Pflichten . . . 17—20

2. Abschnitt: Kontingente als Gegenstände des Handelsverkehrs . . . 20—56

A. Änderungen der Lieferungsbeteiligung ohne Quotenübertragungen 20—25

I. Quotenkürzungen . . . . . 20—21
II. Lieferungsübertragungen . . . . . 21—24
III. Lieferungsgemeinschaften . . . . . 24—25

B. Allgemeines zu Quotenübertragungen . . . . . 25—26

C. Quotenrechtsgeschäfte bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts 26—52

I. Grundsätzliche Rechtsfragen bei der „reinen“ Quotenübertragung 26—40
1. Der schuldrechtliche Vertrag . . . . . 26—29
2. Das Erfüllungsgeschäft . . . . . 29—36
a) Der Abtretungsvertrag . . . . . 29—32
b) Die Schuldübernahme . . . . . 32—35
c) Unabhängigkeit vom schuldrechtlichen Vertrag . . . . 35—36
3. Quotenübertragung als Vermögensübernahme . . . . . 36—38
4. Inaktive Mitgliedschaft des Veräußerers . . . . . 39—40
II. Besondere Fälle der Quotenübertragung . . . . . 40—48
1. Übertragungen an andere Kartellmitglieder . . . . . 40—41
2. Teilübertragungen . . . . . 41—43
3. Übertragungen auf Zeit . . . . . 43—45
4. Quotentauschverträge . . . . . 46—47
5. Übertragungen mit Übergang der Werksanlagen . . . . . 47—48
III. Die Quote als Kreditunterlage . . . . . 48—52
1. Verpfändung . . . . . 48—50
2. Sicherungsübertragung . . . . . 50—51
3. Konkurs des Darlehensschuldners . . . . . 51—52

D. Quotenrechtsgeschäfte bei anderen Kartellrechtsformen . . . . . 52—56

I. Bei nichtrechtsfähigen Vereinen 52
II. Bei rechtsfähigen Vereinen 53
III Bei Nebenleistungsgesellschaften mit beschränkter Haftung . . . 53—55
IV. Bei Sonderleistungs-Aktiengesellschaften 55
V. Bei Genossenschaften . . . . . 55—56

Einleitung.

Kontingente oder Quoten haben im Wirtschaftsleben als Gegenstände von Rechtsgeschäften erhebliche Bedeutung gewonnen. Es haben sich in der Praxis namentlich verschiedene Arten der Quotenübertragung entwickelt, die im Mittelpunkt dieser Untersuchung stehen. Hierbei werden ausschließlich Übertragungsformen bei Kartellen betrachtet, die im Wege freier Vereinbarung der beteiligten Unternehmer entstanden sind. Außer diesen Kartellen bestehen zahlreiche Zwangskartelle, bei denen ebenfalls Quotenübertragungen erfolgen können. Diese Rechtsgeschäfte erfordern jedoch ebenso wie die Zwangskartelle eine selbständige rechtliche Darstellung,[1]) die den hier gezogenen Rahmen überschreiten würde.

Ausgangspunkt der Betrachtung ist hier der Kontingentsbegriff bei freien Vertragskartellen. Es wird zunächst ein kurzer Überblick über die allgemeinen Zusammenhänge vorangestellt, in denen dieser Begriff steht. Hieran schließen sich Beispiele für Quotenübertragungen nach geltenden Kartellverträgen. Sie leiten über zu einer eingehenderen Untersuchung der rechtlichen Bedeutung des Kontingents, aus der sich die Schlußfolgerungen für die Quotenrechtsgeschäfte ergeben.

I. Kontingente stehen in unlöslichem Zusammenhang mit Kontingentierungen. Unter einer Kontingentierung versteht man die Festsetzung einer bestimmten Gütermenge, die auf einen Personenkreis in der Weise verteilt wird, daß jeder einzelne einen verhältnismäßigen Anteil an der Gesamtmenge, das Kontingent, erhält.[2]) Bei Erzeugungs- und Absatzkontingentierungskartellen werden für die Einzelanteile u. a. auch die Bezeichnungen „Quote", „Berechtigungsanteil", „Berechtigungsziffer", „Beteiligungsziffer", „Meßziffer", „Absatzberechtigung" und „Versandlizenz" gleichbedeutend gebraucht;[3]) dies gilt auch für die folgenden Ausführungen.

Kontingentierungen sind wirtschaftspolitische Maßnahmen, die nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen durchführbar sind und einen bestimmten Zweck verfolgen. Die Voraussetzungen ergeben sich hauptsächlich aus der Beschaffenheit der Ware. Der allgemeine Grundsatz,

---

[1]) Vergl. hierzu De Clerck: „Die Entstehung von Zwangskartellen".

[2]) Callmann, S. 170, I, A 1.

[3]) Kontingent und Quote stellen nur verschiedene Berechnungsarten des Anteils dar. Das Kontingent ist die Beteiligung der Menge nach, sie wird meist in Tonnen ausgedrückt; die Quote ist eine prozentuale Beteiligung, vergl. Callmann, S. 171. Diese Unterscheidung ist nicht gleichbedeutend mit der in absolute und relative Kontingente. Auch das Kontingent ist ein relativer Berechnungsmaßstab, weil bei der Errechnung der Mengenwerte eine Normalbeschäftigung zugrundegelegt wird, die tatsächlich oft von der Wirklichkeit abweicht. Dann hat eine Umrechnung stattzufinden, welche die Normalanteile der Mitglieder der tatsächlichen Marktlage anpaßt, Hammesfahr, S. 44, 46, 47.

daß die Anbieter eines Gutes um so eher zum Zusammenschluß neigen, je vertretbarer das Gut ist,[4]) hat dazu geführt, daß überall dort ein starker Anreiz zur Kontingentierung besteht, wo gleichmäßige Massenherstellung möglich ist. Dies trifft namentlich bei der Erzeugung von Rohstoffen und Halbfabrikaten für andere Wirtschaftszweige zu;[5]) bei hochwertigeren oder verschiedenartigen Erzeugnissen[6]) ist die Kontingentierungsfähigkeit erheblich geringer.

Der Zweck besteht darin, auf dem Markt der betreffenden Güter eine Gleichgewichtslage zu erreichen, die zu einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit der im Kartell vereinigten Unternehmungen führt. Durch die Festlegung der Erzeugungs- oder Absatzanteile für die Kartellmitglieder tritt an die Stelle des freien Wechselspiels zwischen Angebot und Nachfrage eine planmäßige Gestaltung der Marktbeziehungen, wodurch die sich für die Unternehmungen aus dem unbeschränkten Wettbewerb ergebende Gefahr der Preisschleuderei beseitigt wird. Für die Möglichkeit der unbeschränkten freien gewerblichen Tätigkeit wird eine durch die Kartellgemeinschaft garantierte, aber beschränkte Erzeugungs- oder Absatzmöglichkeit eingetauscht.

II. Die Durchführung der Kontingentierung kann auf verschiedene Art erfolgen. Es sind zwei Hauptformen zu unterscheiden. Die Kartellgemeinschaft kann entweder ein sog. reines Kontingentierungskartell oder ein Syndikat bilden. Im ersten Fall stehen die Mitglieder in unmittelbarem Verkehr mit den Kunden und verkaufen ihre Ware selbst.[7]) Sie treten meist zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusammen und haben die Verpflichtung einzuhalten, ihre Quoten nicht oder nur unter den im Kartellvertrag vorgesehenen Bedingungen zu überschreiten. Beim Syndikat ist dagegen eine Alleinverkaufsstelle vorhanden, welche die unmittelbare Fühlungnahme der Kartellmitglieder mit den Kunden zum größten Teil ausschaltet[8]) und die Erfüllung der Kartellpflichten genau überwacht. Rechtlich liegt bei dieser Kartellform eine sog. Doppelgesellschaft vor. Neben die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft der Unternehmer tritt als besondere juristische Person die Verkaufsstelle, meistens eine G. m. b. H. oder A. G. Sie ist Hilfsorgan für die Durchführung des Kartellzwecks. Der Kartellvertrag wird in diesem Fall von den Mitgliedern untereinander und mit der Verkaufsstelle abgeschlossen.

---

[4]) Kalmar, S. 17.

[5]) Im Bergbau, bei den Baustoffen (Zement) und beim Roheisen sind zuerst Kontingentierungsbestrebungen entstanden, Hammesfahr, S. 67, Langen, S. 4.

[6]) Z. B. Maschinen und Apparate, Hammesfahr, S. 11, in der Waggonindustrie, Wacker, S. 11, z. T. in der Textilindustrie, Kühn, S. 42, Hammesfahr, S. 93—95.

[7]) Einkaufskartelle werden wegen ihrer geringeren Bedeutung für den Quotenhandel nicht besonders untersucht. — Tschierschky, S. 36, verwendet die Bezeichnung „reines Kontingentierungskartell" in dem Sinne, daß hier nur eine Kontingentierung, aber keine Festsetzung von Preisen und Verkaufsbedingungen stattfindet. Im folgenden wird der Ausdruck nicht in dieser Bedeutung, sondern als Gegensatz zu den Syndikaten gebraucht, so auch der überwiegende Sprachgebrauch.

[8]) Eine Ausnahme besteht oft bei sog. Haus- oder Kleinverkäufen, deren Umfang im Kartellvertrag bestimmt ist.

Kontingentierungskartelle lassen sich auch danach unterscheiden, ob die Erzeugung, der Absatz oder der Gewinn nach einem bestimmten Schlüssel verteilt wird. Man spricht dann von Erzeugungs-, Absatz- und Gewinnkontingentierungskartellen. Auch diese Gruppen können weiter unterteilt werden.[9]) Für die Quotenrechtsgeschäfte sind diese Unterscheidungen unwesentlich. Wichtiger ist es, sich an Hand geltender Kartellverträge die Übertragung von Kontingenten zu veranschaulichen.

III. Bei der Wiedergabe der folgenden Vertragsbestimmungen wird kein Anspruch darauf erhoben, alle Spielarten der Quotenübertragung erschöpft zu haben. Die Auswahl ist lediglich unter dem Gesichtspunkt erfolgt, ein Bild von verschiedenen Übertragungsarten zu geben. Es handelt sich hierbei um neuere Verträge.

1. In einem Syndikatsvertrag heißt es z. B.:

„Die Abtretung von Berechtigungsanteilen, auch von Teilen solcher oder bestimmter Mengen ist nur an andere Gesellschafter zulässig, jedoch muß die Übertragung für einen Zeitraum von wenigstens drei Monaten erfolgen. Die Gesellschafter können in diesem Fall auch vereinbaren, daß das Stimmrecht ganz oder teilweise übertragen werden soll."

2. In einem anderen Kartellvertrag finden sich folgende Bestimmungen:

„Die Abtretung von Berechtigungsanteilen, auch von Teilen solcher oder bestimmter Mengen an andere Gesellschafter ist zulässig, jedoch mit folgender Maßgabe: Mitglieder, welche Kontingente verkaufen wollen, haben dies von jetzt ab mit Preisangabe der Geschäftsführung (des Kartells) anzuzeigen. Die Geschäftsführung fragt dann bei allen Mitgliedern an, wer von diesem Angebot Gebrauch machen will, und verteilt dann den angebotenen Berechtigungsanteil entsprechend den Kontingenten der Kaufliebhaber. Dabei sind diejenigen Firmen, welche bereits Kontingente anderer Firmen erworben haben, erst dann zu berücksichtigen, nachdem die mitbietenden Firmen in gleicher verhältnismäßiger Höhe ihrer Berechtigungsanteile berücksichtigt sind. Die Gesellschafter können in diesem Fall auch vereinbaren, daß das Stimmrecht ganz oder teilweise übertragen werden soll."

3. Bei einer Reihe gleichartiger anderer Kartellverträge bestehen folgende Vorschriften, wobei der Name des übergeordneten Reichskartells durch die Bezeichnung „Dachverband" ersetzt ist:

„Geht die Firma (Einzelbetrieb, G. m. b. H., A. G. usw.), das Unternehmen, eine Fabrik oder eine Handelsniederlassung eines der Vertragschließenden durch Pacht, Kauf, Tausch oder sonstiges Übertragungsgeschäft während der Vertragsdauer auf einen Dritten über, welcher nicht zu den Vertragschließenden gehört, so haftet der hier Vertragschließende dem Dachverband dafür, daß der Dritte alle aus diesem Vertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten übernimmt und während der Vertragsdauer

[9]) Hammesfahr, S. 20, 21.

erfüllt, soweit er nicht von der Gruppe (d. i. das betr. Gebietskartell) davon befreit wird. Die Übertragung von Kontingenten unter den Vertragschließenden ist zulässig, bedarf aber der sofortigen Anzeige an den Dachverband."

4. In nachstehenden Bestimmungen eines Syndikatsvertrages sind die verschiedenen Gruppen der Hersteller mit Buchstaben und das Erzeugnis mit „Menge" bezeichnet:

„1. Kontingentsübertragungen sind innerhalb der Gruppen A, B und C ohne weiteres gestattet.

2. Übertragungen von Gesellschaftern der einzelnen Gruppen an Gesellschafter einer anderen Gruppe sind nur gestattet, wenn dadurch das Abrechnungsergebnis des Syndikats für unbeteiligte Gesellschafter nicht verschlechtert wird . . .

3. Kontingentsübertragungen nach 1. und 2. dürfen für die Dauer des Vertrages oder für kürzere Zeit vorgenommen . . . werden und sind von dem Übertragenden dem Syndikat unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt eine Übertragung höchstens für die Dauer eines Geschäftsjahres, so ist der Gesellschafter, an den die Übertragung erfolgt, verpflichtet, auf dieses Kontingent diejenige Menge herzustellen, die der Übertragende hergestellt haben würde. Diese Bindung an die Menge entfällt, wenn das Kontingent für eine längere Dauer übertragen wird."

5. Schließlich sollen noch die eingehenden Bestimmungen eines weiteren Syndikatsvertrages, die sich auf Quotenübertragungen beziehen, inhaltlich wiedergegeben werden.

Es wird unterschieden, ob die Quotenübertragung von einem Mitglied auf ein anderes oder von einem Mitglied auf einen außenstehenden Dritten erfolgt.

1. Die Übertragung der Quote oder einer Teilquote unter Mitgliedern ist ohne Genehmigung der anderen Mitglieder zulässig. Es gehen die der übertragenen Quote oder Teilquote entsprechenden Rechte und Pflichten von der übertragenden auf die erwerbende Gesellschaft über. In Bezug auf das Stimmrecht bestehen jedoch gewisse Beschränkungen. So behält z. B. die veräußernde Gesellschaft die Kopfstimme, die allerdings für die Dauer der Übertragung nicht ausgeübt werden kann, soweit es sich um Vollübertragungen handelt.

2. Die Übertragung von Quoten auf Dritte darf nur die volle Quote umfassen und ist nur wirksam, wenn die Mitglieder mit einer erheblichen Stimmenmehrheit ihr Einverständnis erklären.

Sowohl bei Übertragungen unter Mitgliedern wie an Außenseiter hängt die Wirksamkeit der Übertragung davon ab, daß der Geschäftsstelle Anzeige erstattet wird. Bei Übertragungen an andere Mitglieder ist die Zeitdauer der Übertragung anzugeben, die stets für eine bestimmte Mindestfrist zu erfolgen hat. Die Übertragung auf einen Dritten gilt bis zum Ablauf des Kartellvertrages einschließlich etwaiger Verlängerungen. Sie ist nur wirksam, wenn der Dritte der Geschäftsstelle erklärt, daß er in alle Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft aus dem Kartellvertrag eintrete. Die übertragende Gesellschaft haftet neben dem Dritten

für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Kartellvertrag. Die Wirksamkeit der Quotenübertragung auf einen außenstehenden Dritten ist ferner davon abhängig, daß gleichzeitig die Übertragung — sei es Veräußerung, sei es Überlassung in irgend einer anderen Rechtsform, z. B. Verpachtung — des gesamten Geschäfts inbezug auf die Kartellware einschließlich aller diesem Geschäft dienenden Sachwerte auf den Dritten oder ein Mitglied erfolgt, und daß im Falle einer Verpachtung oder sonstigen Überlassung der Nutzung der hierauf bezügliche Vertrag zwischen übertragender Gesellschaft und Übernehmer die Gültigkeit des Überlassungsvertrages bis zum Ablauf des Kartellvertrages ausdrücklich vorsieht.

Bei Übertragungen der vollen Quote an andere Mitglieder und an Außenseiter verliert die übertragende Gesellschaft ihre Quote und darf bei Vermeidung einer hohen Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung Angebote, Verkäufe oder Ablieferungen von Kartellware weder direkt noch indirekt vornehmen.

Zum Nachweis, daß die Voraussetzungen der vorstehenden Bestimmungen für Quotenübertragungen gegeben sind, haben sich die übertragende und die übernehmende Gesellschaft einer Nachprüfung durch eine Treuhandgesellschaft zu unterwerfen. Die Kosten der Nachprüfung gehen zu Lasten der übertragenden Gesellschaft.

Es ist nicht möglich, in dieser Untersuchung auf alle Arten von Quotenübertragungen nach geltenden Kartellverträgen einzugehen. Denn wenn auch Kontingentierungskartelle besonders weit entwickelte Formen von Vereinbarungen im Sinne des § 1 KartVO sind und deshalb nur einen Bruchteil aller in Deutschland bestehenden Kartelle darstellen,[10]) und wenn auch nicht in sämtlichen Quotenkartellverträgen die Übertragung von Beteiligungsziffern gestattet ist, so würde doch die Wiedergabe aller Bestimmungen über Quotenübertragungen zu umfangreich werden. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß Kartellverträge in der Regel nicht veröffentlicht werden, so daß sie meist nur den Mitgliedern zugänglich sind.[11]) Es kommt auch nicht so sehr darauf an, allen im Wirtschaftsleben entwickelten Einzelheiten des Quotenhandels nachzugehen, als über die grundsätzlichen Rechtsfragen bei den Hauptübertragungsformen Klarheit zu gewinnen. Hierfür ist es wieder erforderlich, den Gegenstand dieser Vereinbarungen zu erfassen. Erst wenn der Begriff des Kontingents rechtlich feststeht, können die Verträge, durch die im Handelsverkehr eine Verwertung der Beteiligungsziffern erfolgt, in ihrer rechtlichen Bedeutung beurteilt werden.

---

[10]) Von Wagenführ, Allg. Stat. Arch. 1932, S. 247/48, wird die Gesamtzahl der deutschen Kartelle für Ende 1930 auf etwa 2400 geschätzt. Hiervon rechnet er zu den niederen Formen (Konventions- und Preisverbände aller Art) eine doppelt so große Anzahl wie zu den höheren. Innerhalb dieser Gruppe nimmt er etwa $^2/_3$ Syndikate an.

[11]) Die im ersten Teil der Denkschrift über das Kartellwesen 1905 veröffentlichten Satzungen deutscher Kartelle erfassen nicht die Entwicklung der inzwischen vergangenen 32 Jahre. — Zur Wirtschaftsenquête des Jahres 1927 wird von Lammers in einem Bericht des Reichsverbandes der deutschen Industrie über Kartellfragen im Enquêteausschuß festgestellt, daß die Durchführung einer umfassenden Kartellenquête nicht Aufgabe des Ausschusses sei, S. 39. Einzelne neuere Verträge finden sich bei Wagenführ und Haußmann.

1. Abschnitt.

Das Kontingent, die Quote.

A. Wirtschaftliche Bedeutung.

Das Kontingent bedeutet wirtschaftlich für den Inhaber einen besonderen Vermögenswert, der sich von den Gewinnaussichten und -Möglichkeiten des Außenseiters unterscheidet. Da die Kartellmitglieder die Verpflichtung übernommen haben, die vertraglich festgesetzten Berechtigungsanteile nicht zu überschreiten, wird die Stellung des Kontingentsinhabers auf dem Markt gestärkt, weil insoweit der Wettbewerb ausgeschaltet ist.[1]) In der Garantie durch die anderen Mitglieder, daß der Inhaber in bestimmtem Umfang an den Marktlieferungen und dem hierbei erzielten Gewinn teilnimmt, liegt für ihn ein selbständiger Vermögenswert, der beim Außenseiter nicht besteht. Dieser Eigenwert der Quote richtet sich außer nach der Bedeutung des Kartells für den Markt nach seiner inneren Festigkeit. Wenn Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern entstehen und der Fortbestand des Kartells hierdurch gefährdet wird, sinkt der Eigenwert jeder Quote, weil die Absatzgarantie durch die anderen Mitglieder ihre Bedeutung verliert. Umgekehrt gewinnt die Quote an innerem Wert bei einem festgefügten Kartell, mit dessen Auflösung nicht zu rechnen ist.

B. Rechtliche Bedeutung.

Es ist wiederholt versucht worden, die wirtschaftlichen Merkmale des Kontingents auch rechtlich zu erfassen. Die Untersuchungen beziehen sich, der größeren Zahl der Syndikate entsprechend, überwiegend auf die Beteiligungsziffern bei Doppelgesellschaften.

I. Hierbei ist zunächst die allgemein-kartellrechtliche Frage bedeutsam, ob neben dem Kartellgesellschaftsvertrag eine besondere Kartellbindung anzunehmen ist, die alle kartelltypischen Rechte und Pflichten umfaßt, oder ob nur ein einheitlicher Kartellvertrag vorliegt. Es können hier nicht alle Einzelheiten dargelegt werden. Die Frage gehört nur insofern in diesen Zusammenhang, als es wesentlich ist, festzustellen, ob sich die Quote nur auf die Kartellbindung oder auch auf die Kartellrechtsform bezieht.[2])

[1]) Der Wettbewerb ist vom Markt in das Kartell verlegt worden, wo er sich meist in dem Streben nach Aufrechterhaltung oder Erhöhung der Quote äußert, Flechtheim, S. 110.

[2]) Millner, S. 23.

Von einem Teil des Schrifttums[3]) und vom Kartellgericht[4]) wird die Auffassung vertreten, daß unter dem Kartellvertrag im Sinne der Verordnung über den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen nur die Kartellbindung zu verstehen sei, die sich aus dem Rechtsverhältnis, aus dem sie erwachsen sei, gelöst habe. Millner[5]) betrachtet die Kartellbindung als Gebilde von eigenartigem gesellschaftsähnlichem Charakter, das regelmäßig in das Gefüge einer Nebenleistungs-G. m. b. H oder einer Doppelgesellschaft eingekapselt sei. Er gibt aber zu, daß eine Trennung von Kartellbindung und Gesellschaftsform praktisch nicht durchgeführt werden könne.[6]) Beide kämen durch einen einheitlichen Rechtsakt zustande. Es sei nicht möglich, zu sagen, daß die Kartellbindung dem Gesellschaftsvertrag oder dieser der Kartellbindung logisch vorangehe.

Die Lösung der Kartellbindung vom Kartellvertrag ist abzulehnen. Weder die Kartellverordnung noch die Kartellnotverordnung enthalten Vorschriften, welche diese Trennung rechtfertigen. Es liegt ein einheitlicher Vertrag vor, der den Wettbewerb regelt. Alle Rechte und Pflichten, die für die Mitglieder hieraus entstehen, dienen allein diesem Zweck.[7]) Die Pflicht, die Erreichung des gemeinsam verfolgten Zieles zu fördern, kann nicht neben die kartelltypischen Verpflichtungen gestellt werden als Beispiel für eine allgemeine Gesellschafterpflicht.[8]) Beide Arten von Verbindlichkeiten stellen vielmehr eine untrennbare Einheit dar. Das gemeinsame Ziel soll durch die Übernahme typischer Kartellrechte und -Verpflichtungen erreicht werden. Die Beteiligungsziffern eines Kontingentierungskartells beziehen sich somit nicht auf eine von der Kartellrechtsform zu unterscheidende, sondern auf die in der Kartellorganisation aufgegangene Kartellbindung.

II. Hiermit ist der Umriß für die rechtliche Bedeutung der Kontingente gegeben . Es gilt nun, ihren Inhalt näher zu bestimmen. Die Meinungen hierüber weichen noch erheblich voneinander ab.

1. Das Reichsgericht geht in der bekannten Entscheidung im 70. Band, S. 283 ff., die das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat betrifft, von dem Lieferrecht des einzelnen Mitglieds und der Abnahmepflicht des Kartells aus und erklärt, die Beteiligungsziffer bezeichne das zwischen Mitglied und Syndikat begründete Schuldverhältnis. Die schuldrechtlichen Beziehungen zwischen Zechenbesitzer und Syndikat seien nicht Bestandteil oder Zubehör des Bergwerks, da die Syndikatsverträge nichts darüber enthielten, daß das Rechtsverhältnis, welches Beteiligungsziffer genannt werde, an den Besitz eines bestimmten Bergwerks gebunden sei.

Von Werneburg[9]) ist dies Schuldverhältnis als Kaufvertrag be-

---

[3]) Einzelheiten bei Melcher, S. 18 ff., Schröter, S. 37, 38, Lehnich-Fischer, S. 217.

[4]) Klinger, Rechtspr. S. 2.

[5]) S. 19.

[6]) S. 28, 29.

[7]) Melcher ist ebenfalls gegen eine Trennung, macht aber gewisse Einschränkungen, S. 22—24; vgl. ferner Geiler in Düringer-Hachenburg-Geiler, II, 1, S. 409, A. 378; Vogt, S. 9 ff., RGZ 133, S. 56; 114, S. 264.

[8]) So Melcher, S. 32.

[9]) Z. Bl. H. R. 29, S. 210.

zeichnet worden. Es handelt sich seiner Ansicht nach bei jeder einzelnen Lieferung um ein Sonderlieferungsvertragsverhältnis. Entscheidend sei der Parteiwille, der durch die Ausdrücke „Kaufpreis" u. a. klar erkennen lasse, daß Kaufverträge vorlägen. Hiermit sei die materielle Rechtslage gekennzeichnet worden. Werneburg unterscheidet zwischen dem Kartellgesellschaftsverhältnis und dem Rechtsverhältnis zwischen Einzelmitglied und Syndikat. Die besondere Gestaltung dieses Lieferungsverhältnisses sei durchaus möglich. Es sei auch denkbar, daß die Zentralverkaufsstelle nach außen hin als Stellvertreter des Einzelmitglieds auftrete und das Innenverhältnis zwischen Einzelmitglied und Syndikat als Auftrag oder Kommissionsverhältnis gestaltet werde, wenn dies nur klar und zweifelsfrei zum Ausdruck komme. Die Beteiligungsziffer sei ein Recht des Mitglieds gegen das Syndikat und könne als solches Gegenstand eines Verkaufs oder einer Abtretung zwischen den Einzelmitgliedern des Syndikats sein. Das Lieferungsverhältnis bestehe nicht auch zwischen den Kartellgenossen, weil diesen gegenüber kein Anspruch auf Abnahme gegeben sei.

Beiden Auffassungen kann nicht gefolgt werden. Sie gehen bei der Betrachtung der Quote vom Lieferungsverhältnis aus, weil die Beteiligungsziffer Maßstab für das Lieferrecht des Kartellmitglieds und die Abnahmepflicht des Syndikats ist. Aus Lieferrecht und Abnahmepflicht besteht das Lieferungsverhältnis.[10]) Es läßt sich aber nicht von dem durch den Kartellvertrag begründeten Gesellschaftsverhältnis[11]) trennen. Hierauf ist zuerst von Flechtheim[12]) hingewiesen worden, dessen Auffassung heute überwiegend geteilt wird.[13]) Das Recht der Kartellmitglieder zur Lieferung der Ware und die Pflicht der Verkaufsstelle zur Abnahme, zum Weiterverkauf und zur Bezahlung sind nicht Individualbeziehungen zwischen Einzelmitgliedern und Verkaufsstelle; sie bilden vielmehr ein System gegenseitiger gesellschaftlicher Rechte und Pflichten gegenüber allen Beteiligten. Es ist Vogt zuzustimmen, wenn er feststellt, daß nicht nur das Lieferungsverhältnis als solches, sondern auch jede einzelne Lieferung gesellschaftlicher Natur sei.[14]) Hierdurch werden die Bestimmungen des Kaufrechts nicht vollständig ausgeschlossen, weil die Vorschriften des Ge-

[10]) Callmann, S. 171.

[11]) Überwiegend sind Kartellverträge entsprechend dem gemeinsam verfolgten Zweck der Steigerung der Wirtschaftlichkeit der angeschlossenen Unternehmungen Gesellschaftsverträge nach § 705 BGB, Aschoff, S. 3, 14, 38, 46, Langen, S. 1, RG im „Recht" 19, Nr. 1083. Dies gilt sowohl für reine Kontingentierungskartelle wie für Syndikate, bei denen die Gesellschaft zwischen den Unternehmern besteht, während die Verkaufsstelle lediglich Organ ist, Vogt, S. 27 ff. Der Grund für die größere Häufigkeit der Gesellschaftsform bei Kartellverträgen liegt darin, daß den Mitgliedern in der Regel weniger an einer Personenvereinigung gelegen ist, bei der ein Mitgliederwechsel leicht möglich ist, sondern daß es ihnen darauf ankommt, sich untereinander schuldrechtlich zu verpflichten. Die schuldrechtlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern sind für eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts wesentlich. Enneccerus-Nipperdey, § 109, II, S. 333. Die Gesellschafter stehen im Vertrauens- und Treueverhältnis zueinander, während beim Verein die rechtliche Verbundenheit der Mitglieder untereinander fehlt, soweit nicht besondere vertragliche Bindungen bestehen, Zschacke, S. 13.

[12]) S. 40 ff.

[13]) Zitate bei Herzberg, S. 20, Anm. 35.

[14]) S. 31, 32.

sellschaftsrecht sich mit denen des Kaufrechts verbinden können.[15]) Es liegen aber bei den Einzellieferungen keine selbständigen Verträge außerhalb des Gesellschaftsrechts, insbesondere keine Kaufverträge zwischen Mitglied und Syndikat vor. Sonst könnte z. B. das Syndikat auch dann eine Mängelrüge geltend machen, wenn der Käufer die nicht in der vereinbarten Beschaffenheit gelieferte Ware ohne Beanstandungen entgegennimmt. Denn der Kaufvertrag zwischen Mitglied und Syndikat wäre rechtlich unabhängig von dem zwischen Verkaufsgesellschaft und Kunden. Es würde aber nicht dem Sinn des Kartellvertrages entsprechen, dem Syndikat hier Gewährleistungsansprüche zuzubilligen. Liefert ein Kartellmitglied nicht vorschriftsmäßige Ware, so kann es von der Verkaufsstelle lediglich nach Gesellschaftsrecht zur Erfüllung seiner Kartellpflichten angehalten werden.

Aschoff behauptet[16]), nur der Anspruch auf Lieferung einerseits, auf Abnahme und Zahlung unter Verzicht auf anderweitigen Verkauf andererseits seien reine Gesellschaftsrechte. Der Gesellschaftsvertrag sei Vorvertrag zu den einzelnen Lieferungsverträgen, die grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften über Lieferungsverträge zu beurteilen seien, wobei jedoch gesellschaftsrechtliche Bestimmungen zur Beschränkung herangezogen werden könnten.

Auch diese Auffassung ist nicht zu teilen. Das Lieferungsverhältnis ist ein Dauerschuldverhältnis. Es beruht auf dem Gesellschaftsvertrag, auf den infolge der Anpassungsfähigkeit des Gesellschaftsrechts die Vorschriften über gegenseitige Verträge weitgehend Anwendung finden. Die Einzellieferungen erfolgen auf Grund der übernommenen Dauerverpflichtung. Sie sind Glieder in der Kette des gesamten Lieferungsverhältnisses.[17]) Sie werden in Erfüllung der Gesellschaftspflichten vorgenommen und beruhen nicht auf besonderen Einzelverträgen außerhalb des Gesellschaftsrechts.[18]) Hieraus ergibt sich, daß schuldhaftes Verhalten eines Kartellmitglieds bei den Einzellieferungen nicht nur Rechtsfolgen für den einzelnen Lieferungsvertrag haben kann, sondern daß hierin eine Verletzung der Gesellschafterpflichten liegt, welche die im Kartellvertrag vorgesehenen Rechtsfolgen nach sich zieht. Nach der Ansicht Aschoffs könnten nur Rechtsfolgen für das Einzelschuldverhältnis, dagegen nicht für den Gesellschaftsvertrag entstehen, selbst wenn auf die Einzellieferungen neben den Kaufvorschriften Bestimmungen des Gesellschaftsrechts angewandt werden.

Bei reinen Kontingentierungskartellen versagt die Vorstellung eines selbständigen Lieferungsverhältnisses neben dem Kartellvertrag vollends. Da hier der Absatz durch die Mitglieder selbst erfolgt und eine besondere Verkaufsstelle nicht vorhanden ist, kann sie weder Lieferansprüche noch Abnahmepflichten haben. Es bestehen lediglich Lieferungsverhältnisse zwischen den Kartellmitgliedern und ihren Kunden, die gegen Zahlung des Kaufpreises Lieferung der Ware verlangen können.

Die Quote bezeichnet mithin weder beim Syndikat noch beim reinen Kontingentierungskartell ein Schuldverhältnis neben dem Kar-

---

[15]) Hoeniger, Bd. 1, § 5, 1, S. 45, 46.
[16]) S. 39.
[17]) Vogt, S. 31, 32.
[18]) Vergl. auch Geiler a.a.O. S. 425, 426.

tellgesellschaftsvertrag. Beim Syndikat scheidet auch ein Kommissionsverhältnis zwischen Einzelmitglied und Verkaufsgesellschaft aus, weil die Rechtsstellung der Verkaufsgesellschaft auch dann nicht der des Kommissionärs entspricht, wenn sie Kartellware in eigenem Namen für Rechnung der Mitglieder absetzt.[19])

2. Langen sieht in der Quote eine von den übrigen Mitgliedsrechten und -Pflichten getrennte und durch die Dauer des Gesellschaftsvertrages befristete Gewerbeberechtigung.[20]) Er kommt zu dieser Annahme durch folgende Überlegung: Wie im öffentlichen Recht zunächst durch staatliches Verbot eine bestimmte Gewerbetätigkeit untersagt und für den Einzelfall eine Erlaubnis erteilt werden könne, so verhänge auch das Kartell ein Gewerbeverbot und gewähre dafür durch die Quote eine begrenzte Gewerbeberechtigung. Hierbei sei zu beachten, daß nur die negative Seite des Kartellverhältnisses, die Bindung an den Gewerbeverzicht, eine Verpflichtung allen Kartellgenossen gegenüber darstelle. Nur insoweit handle es sich um eine ausgesprochene Gesellschafterpflicht, die nicht von der Mitgliedschaft gelöst und zum Gegenstand eines besonderen Vertrages gemacht werden könne. Die beschränkte Gewerbeberechtigung enthalte dagegen gleichzeitig allenfalls eine Nebenpflicht und nur in seltenen Ausnahmefällen eine Hauptpflicht gegenüber den anderen Mitgliedern. Selbst dann aber sei sie nicht persönlich zu erfüllen. Das Mitglied genüge ihr auch dann, wenn es sich von anderer Stelle die notwendige Ware besorge.[21]) Die Eigenart der Quote als einer beschränkten Gewerbeberechtigung rechtfertige die Trennung von den übrigen Kartellrechten und -Pflichten.

Langen berücksichtigt hierbei die Lieferpflicht nicht genügend. Rechtlich ist hierin mehr zu sehen als eine Nebenpflicht. Zahlreiche Kartellverträge heben die Verpflichtung zur Lieferung ausdrücklich hervor. Aber auch unabhängig hiervon ist anzunehmen, daß es sich um eine wesentliche Verpflichtung handelt.[22]) Die Mitglieder haben bei erhöhter Nachfrage ein Interesse an der Erfüllung der Lieferpflicht durch jeden Quoteninhaber.[23]) Dasselbe gilt, wenn zu Verlustpreisen verkauft wird, z. B. im Wettbewerb mit einem Außenseiter. Langen gibt zu, daß in diesem Fall jedes Mitglied auch den anderen gegenüber zur Ablieferung verpflichtet sei.[24]) Wenn er dann weiter behauptet, diese Pflicht dürfe nicht mit der ganz andersartigen, keine eigenen Verkäufe vorzunehmen, verwechselt werden, nur diese sei höchstpersönlich zu erfüllen, und jeder Kartellangehörige habe hierauf einen Anspruch, so ist dieser Unterscheidung nicht zu folgen. Die Pflicht, aus-

---

[19]) So schon RGZ 48, S. 310; vergl. ferner Flechtheim, S. 40.

[20]) S. 16 ff.

[21]) Nur bei den von Langen sog. Produktionsquoten sollen die Mitglieder gerade ihre Warenerzeugung abliefern; bei den Warenquoten, auf welche die Abhandlung Langens zugeschnitten ist (S. 11), sollen sich die Mitglieder die Ware von anderen Herstellern beschaffen können.

[22]) Vergl. Isay in Kart. Rundsch. 26. S. 7; Beer, S. 63, hebt zutreffend hervor, daß bei Syndikaten die Lieferpflicht der Mitglieder auch daraus folge, daß das Syndikat seine Verpflichtungen den Kunden gegenüber erfüllen müsse.

[23]) Flechtheim, S. 32.

[24]) S. 20.

schließlich an die Verkaufsstelle zu liefern, ist nicht andersartig gegenüber der Verpflichtung, keine eigenen Verkäufe vorzunehmen. Diese ist vielmehr in der ersten Verpflichtung enthalten. Denn wer nur Ware an die gemeinsame Verkaufsstelle zu liefern hat, ist gleichzeitig gehalten, keine eigenen Verkäufe abzuschließen. Wenn Langen zugibt, daß jedes Mitglied allen Kartellmitgliedern zur Lieferung verpflichtet ist, falls das Syndikat zu Verlustpreisen verkauft, folgt hieraus, daß auch die Verpflichtung, sich eigener Verkäufe zu enthalten, allen Mitgliedern gegenüber besteht, weil sie in der ersten eingeschlossen ist. Dies gilt nicht nur, wenn lediglich Verlustpreise zu erzielen sind, sondern für die ganze Kartelldauer, weil der Kartellvertrag ein Dauerschuldverhältnis zwischen den Mitgliedern darstellt.[25]) Bei Syndikaten ist noch besonders zu beachten, daß die Auftragszuteilung unter Berücksichtigung der Beteiligungsziffern erfolgt. Jedes Kartellmitglied ist den anderen gegenüber verpflichtet, dazu beizutragen, daß die Verwaltungsarbeit der Verkaufsstelle möglichst glatt und reibungslos verläuft, damit die Verwaltungskosten, die auf die Mitglieder umgelegt werden, sich nicht erhöhen.

Außer den bisher untersuchten Auffassungen werden noch folgende Ansichten über die rechtliche Bedeutung der Quote vertreten, zu denen anschließend zusammen Stellung genommen wird.

3. Die Beteiligungsziffer soll ein Recht sein, das mit sämtlichen aus dem Kartellvertrag entspringenden Gesellschaftsrechten und -Pflichten untrennbar verbunden und zu dem einheitlichen Begriff der Mitgliedschaft zusammengeschweißt sei.[26]) Rechtshandlungen mit der Beteiligungsziffer erstreckten sich stets auf die ganze Mitgliedschaft. Wenn die Quote nicht in einem selbständigen Festsetzungsvertrage oder in einer Tabelle enthalten sei, die einen Bestandteil des Gesellschaftsvertrages bilde, bestehe die Beteiligungsziffer als solche für den Rechtsverkehr nicht mehr; sie sei in der Mitgliedschaft restlos aufgegangen.

4. Gegen die Ansicht Flechtheims, die Quote bilde die Grundlage eines Systems von Rechten und Pflichten, wird vorgebracht, hierdurch werde nicht erklärt, was rechtlich Gegenstand des Tatbestandes sei, für den die Quote die verkürzte und geläufige Ausdrucksform darstelle.[27]) Es sei notwendig, das „Substrat" der Quote zu suchen.[28]) Dies sei der Marktanteil, der von dem einzelnen Unternehmen in das Kartell eingebracht werde. Marktanteil sei der Anteil des Unternehmens am Gesamtabsatz seiner Branche auf dem Markt der Güter oder Dienste.[29]) Die Summe dieser Marktanteile bilde die Gesamtkapazität des Kartells, die sein Vermögen darstelle.[30]) Durch die Einbringung erhielten die Marktanteile qualitativ einen anderen Charakter als vor der Kartellbindung. Es finde ein Umwandlungsvorgang statt. Während vorher von Marktanteilen der Mitglieder gesprochen werden könne, ge-

[25]) s. S. 13.
[26]) Beer, S. 59, 60.
[27]) Millner, S. 32, 33.
[28]) Millner, S. 34.
[29]) Millner, S. 25.
[30]) Millner, S. 26.

hörten die Marktanteile nach der Einbringung dem Kartell, das sie den Unternehmen zuordne.[31]) Diese erhielten damit relative subjektive Rechte.[32]) Im Kartell seien die Marktanteile meßbar, da sie hier in ein bestimmtes Verhältnis zum gesamten vom Kartell umfaßten Markt gebracht worden seien. Die Quote messe das Verhältnis der Marktanteile zueinander und die auf ihnen aufgebauten Vermögensrechte. Eine Betrachtung der bestehenden Kartellverträge zeige aber, daß nicht alle durch die Kartellbindung und die rechtliche Organisation sich ergebenden Rechte und Pflichten von gleicher Größe seien. Durchaus wesentliche Berechtigungen und Verpflichtungen seien von größerem oder kleinerem Umfang als der des Marktanteils.[33]) Nur solche Rechte und Pflichten entsprächen dem Umfang des zuerkannten Marktanteils, die seiner Verwirklichung, seiner Umsetzung in die Wirtschaft dienten. Das seien Lieferungsrechte und -Pflichten, verbunden mit Ausgleichsansprüchen und -Verbindlichkeiten.

Zu einem im wesentlichen gleichen Ergebnis kommt Herzberg. Er meint, die Kapazität des Mitglieds im Kartell sei entscheidend.[34]) Mit dieser Bezeichnung will Herzberg die Besonderheit der Kartellstellung des Mitglieds, seinen Anteil am Vermögen des Kartells zum Ausdruck bringen. Die Kapazität werde durch die Quote gemessen. Auf ihr baue sich die gesamte Rechtsstellung auf. Die Quote sei aber nicht auf die ganze Gesellschafterstellung zu beziehen.[35]) Sie sei nicht gleichbedeutend mit der Mitgliedschaft, weil andere Rechte, z. B. das Stimmrecht in der Regel anders abgestuft seien. Der Anteil am Vermögen des Kartells lasse sich als Rechtsgut nicht näher substanziieren. Er müsse als Begriff sui generis aufgefaßt werden.

Den Ausführungen Millners und Herzbergs hat sich Callmann[36]) angeschlossen. Man könne das Substrat der Quote um so eher als einen Begriff sui generis auffassen, als die Quote durch Rechtsübung und Rechtsüberzeugung der Kartellangehörigen zu etwas Selbständigem werde.

5. Schließlich wird in der Beteiligungsziffer die vertragliche Begrenzung der Kartellbindung im Kontingentierungskartell erblickt.[37]) Die Höhe der Absatzbeteiligung stehe immer in einem bestimmten Verhältnis zu der Höhe des möglichen Gesamtabsatzes des Kartells.[38]) Die auf die Verwirklichung dieser verhältnismäßigen Beschränkung gerichteten Pflichten machten die Kartellbindung aus, die — wie auch die Absatzbeteiligung selbst — ihrem Umfang nach durch die Verhältniszahl „Beteiligungsziffer" bestimmt werde. Jene Pflichten seien die Einschränkungspflicht und die Pflicht, den Absatz mit anderen Mitgliedern zu teilen. Diese Pflichten stellten den wesentlichen und eigentlich einzigen kartellmäßigen Beitrag dar. Wenn die Bindung zu diesem Verhalten für die Beteiligten auch Rechte in sich schließe, sei es doch richtiger, die Beteiligungsziffer mit dieser Bindung in Beziehung zu

[31]) Millner, S. 36.
[32]) Millner, S. 34.
[33]) Millner, S. 38, 39.
[34]) S. 31.
[35]) S. 32.
[36]) S. 174, 175.
[37]) Reber, S. 55, 56.
[38]) Reber, S. 53, 54.

bringen und sie als deren Begrenzung gelten zu lassen, statt sie als Maßstab von Rechten und Pflichten anzusehen, die sich erst aus der Bindung herleiten.

6. Die rechtliche Bedeutung der Quote läßt sich nur dann klar erkennen, wenn zunächst eine Abgrenzung vom Begriff des Marktanteils vorgenommen wird. Zu den Ausführungen Millners hierüber ist folgendes zu bemerken:

Der Marktanteil bildet die Voraussetzung für den Erwerb einer Quote. Denn nur ein Unternehmen, das am Gesamtabsatz innerhalb seines Gewerbes beteiligt ist, oder bei dem Aussicht darauf besteht, daß es später hieran teilnimmt, hat Aussicht, eine Beteiligungsziffer in einem Kartell für die betreffende Ware zu erhalten. Sobald es dem Kartell beitritt und hierdurch seinen Marktanteil in das Kartell einbringt, wandelt sich dieser Anteil in Ansprüche und Verbindlichkeiten innerhalb des Kartells um. Die Zuteilung einer Quote bedeutet für das Unternehmen lediglich den Erwerb von Kartellrechten und -Pflichten.[39]) Da die Gesellschaftsform für Kartelle überwiegt und hier wieder Gesellschaften des bürgerlichen Rechts am häufigsten sind, bezeichnet die Quote in den meisten Fällen Ansprüche und Verbindlichkeiten innerhalb bürgerlich-rechtlicher Gesellschaften.

Es wurde bereits festgestellt,[40]) daß Lieferrecht und Lieferpflicht zur Quote gehören. Der Quoteninhaber wird hierdurch Mitglied. Aber damit ist noch nicht die Frage beantwortet, ob er durch die Quote sämtliche Rechte und Pflichten eines Kartellmitglieds erwirbt, oder ob die Quote nur ganz bestimmte Mitgliedsansprüche und -Verbindlichkeiten umfaßt. Deshalb ist der Kreis der Quotenansprüche und -Verpflichtungen noch genauer abzugrenzen.

In diesem Zusammenhang ist zu der Behauptung Stellung zu nehmen, die Beteiligungsziffer sei Ausdruck sämtlicher Mitgliedsrechte und -Pflichten,[41]) und zu der gegenteiligen Ansicht, durchaus wesentliche Rechte und Pflichten richteten sich nicht nach der Quote.[42]) Die verschiedenen Auffassungen dürften nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, daß die einzelnen Kartellverträge voneinander abweichende Regelungen der Beteiligungsziffern enthalten.

Häufig ist die Quote z. B. nicht Maßstab für das Stimmrecht. Es kann sich im Umfang von der Beteiligungsziffer unterscheiden, etwa wenn Höchststimmen festgesetzt sind, oder wenn das Stimmrecht nach Erzeugungs- oder Absatzmenge in der Art abgestuft ist, daß auf eine bestimmte Erzeugungs- oder Absatzmenge oder auf einen bestimmten Prozentsatz der Quote eine Stimme entfällt. Es kann dann leicht vorkommen, daß die Beteiligungsziffer nicht den genauen Umfang des Stimmrechts wiedergibt.[43]) Ferner kann es insoweit anders behandelt werden als die übrigen durch die Quote bezeichneten Rechte und Pflichten, als es bei Quotenübertragungen überhaupt nicht oder nur zum Teil auf den Erwerber übergeht. In diesem Zusammenhang braucht nur auf die in der Einleitung mitgeteilten Vertragsbestim-

[39]) Damit ist gleichzeitig die Auffassung Rebers abgelehnt, der die Beteiligungsziffer nur als Maßstab von Pflichten betrachtet.
[40]) s. S. 12.
[41]) Beer s. oben S. 15 Z. 3; Flechtheim, S. 40 ff.
[42]) Millner, S. 38, 39; Herzberg, S 32.
[43]) Vergl. ferner die Beispiele bei Millner, S. 42—44.

mungen der Beispiele 1 und 2 Seite 7 verwiesen zu werden, wonach die Gesellschafter beschließen können, daß das Stimmrecht ganz oder teilweise übertragen werden soll. Die Quote ist hier nicht begrifflich auch Ausdruck des Stimmrechts, mag dies auch nach Gesellschaftsbeschluß im Einzelfall auf den Erwerber mit übergehen. Als Beispiel für die besondere Regelung des Stimmrechts soll noch folgende Kartellvorschrift erwähnt werden, weil die hierin getroffene Unterscheidung zwischen Kopfstimme und Zusatzstimmen in ähnlicher Form in anderen Kartellverträgen häufig wiederkehrt:[44])

> „. . . jede Gesellschaft hat eine Kopfstimme und für jedes volle 1/10 Prozent ihrer Quote je eine Zusatzstimme, soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages eine andere Regelung der Stimmberechtigung erfolgt. Die Übertragung der vollen Quote hat die Übertragung des Stimmrechts zur Folge; doch geht die Kopfstimme nicht auf die Übernehmer über. Sie kann für die Dauer der Übertragung nicht ausgeübt werden; sie lebt für den Fall wieder auf, daß die Quote auf den Übertragenden zurückübertragen wird. Wird ein Teil einer Quote übertragen, so verbleibt die Kopfstimme bei dem Übertragenden, die sonstigen Stimmen werden im Verhältnis des übertragenen zu dem verbleibenden Teil aufgeteilt; die sich auf diese Weise ergebenden Spitzen verbleiben den Übertragenden."

Auch bei Sonderkontingenten fehlt häufig das Stimmrecht.[45])

In diesen Fällen, in denen das Stimmrecht dem Quoteninhaber nach dem Kartellvertrag nicht zuzustehen braucht, oder in denen es sich im Umfang vom Recht zur Warenherstellung oder -Lieferung unterscheidet, ist es ein besonderes Mitgliedsrecht neben den Quotenrechten und -Pflichten. Die Quote umfaßt hier deshalb nicht sämtliche Mitgliedsansprüche, und Quotenrechtsgeschäfte beziehen sich nicht auf alle Rechte eines Kartellmitglieds.

Entspricht dagegen das Stimmrecht im Umfang der Quote, und bleibt es nach Maßgabe des Kartellvertrages mit ihr stets ungeteilt verbunden, dann gehört es zur Quote. Wenn dann überhaupt noch ein Unterschied zwischen Beteiligungsziffer und sämtlichen Mitgliedsrechten und -Pflichten besteht, kann er daher nicht mit dem Stimmrecht zusammenhängen.

Dieser Unterschied ist darin erblickt worden,[46]) daß Kontingentierungskartellverträge regelmäßig nicht nur Bestimmungen über die Kontingentierung als solche, sondern auch über Preise und Lieferungsbedingungen enthalten. Die Beteiligungsziffern seien nicht Maßstab für die aus diesen Vorschriften für die Mitglieder entstehenden Rechte und Pflichten, die „ihrem Wesen nach mit der Kontingentierung keine Berührung" hätten.

Die Feststellung Melchers, daß regelmäßig auch Preise und Lieferungsbedingungen im Kartellvertrag selbst oder durch besondere Ausschüsse geregelt werden, die im Vertrag vorgesehen sind, ist zutreffend.

---

[44]) Es handelt sich um dasselbe Kartell, dem die in der Einleitung als Beispiel 5 wiedergegebenen Bestimmungen über Quotenübertragungen entnommen sind, S. 8, 9.

[45]) Hammesfahr, S. 53.

[46]) Melcher, S. 42.

Da die Kontingentierung die am weitesten entwickelte Kartellform darstellt und Preis- oder Konditionenkartelle in Vergleich hierzu als Vorstufen anzusehen sind, besteht in der Regel keine Veranlassung, beim Erreichen der wirksamsten Kartellform die leichter durchzuführenden Vereinbarungen fallen zu lassen.[47])

Aus der Unterscheidung zwischen der Kontingentierung und sonstigen Kartellvereinbarungen kann aber rechtlich nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die Quote als Mittel zur Kontingentierung von Rechten und Pflichten aus Kartellvorschriften über Preise und Lieferungsbedingungen zu trennen ist. Man darf nicht den engen Zusammenhang zwischen der Kontingentierung als solcher und den Preis- und Lieferungsvereinbarungen übersehen. Das Lieferrecht besteht nicht schlechthin in dem zahlenmäßig im Vertrag festgelegten Umfang, sondern nur zu den weiter vereinbarten Bedingungen, insbesondere zu den Vertragspreisen und unter Einhaltung der Liefervorschriften. Auch die meist vorgesehene Verpflichtung, für Mängel der Ware einzustehen und die Kontrolleinrichtungen des Kartells für Warenlieferungen zu beachten, gehören zu den Beteiligungsziffern. Alle aus diesen Kartellbestimmungen fließenden Rechte und Pflichten bilden eine Einheit und finden in der Quote ihren Ausdruck. Die Quote ist die Bezeichnung für diejenigen Kartellrechte und -Pflichten innerhalb sämtlicher Mitgliedsansprüche und -Verbindlichkeiten, die unmittelbar mit der Warenerzeugung oder -Lieferung zusammenhängen. Das sind wichtige Rechte und Pflichten, aber nicht notwendig alle. Andere Mitgliedsansprüche und -Verbindlichkeiten können z. B. entstehen aus Kartellvorschriften über die Schlichtung von Streitigkeiten durch Schiedsgerichtsverfahren, Mitwirkung bei der Ernennung von Ausschüssen und Teilnahme an der Tätigkeit dieser Ausschüsse, Aufnahme neuer Mitglieder, Hinterlegung von Sicherheiten für die Einhaltung des Kartellvertrages, Vertragsstrafen, Quotenübertragungen, über die Abwicklung des Liquidationsverfahrens und die Verteilung des Liquidationserlöses[48]) und sonstiger Vermögensrechte, wie z. B. Patente. Die Frage, ob dem Quoteninhaber aus diesen Bestimmungen auch Rechte zustehen und Pflichten obliegen, ist nur durch Auslegung des Vertrages im Einzelfall zu beantworten. Die Tatsache allein, daß jemand eine Quote besitzt, bedeutet nicht begrifflich und notwendig, daß er hiermit alle Mitgliedsrechte und -Pflichten hat.[49]) Die Beteiligungsziffer ist ebenso wie der Marktanteil ein Begriff sui generis. Sie bezeichnet ganz bestimmte Kartellansprüche und -Verbindlichkeiten, die wirtschaftlich und rechtlich eine Einheit innerhalb sämtlicher möglichen Mitgliedsberechtigungen und -Verpflichtungen darstellen. Den Kern bilden Lieferrecht und -Pflicht zu Kartellpreisen und -Lieferungsbedingungen unter Einhaltung der im Kartellvertrag festgesetzten Kontrollvorschriften. Hierzu kommen ferner Ansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf Mehr- oder Minderlieferungen. Der Quoteninhaber kann nach Maßgabe des einzelnen Kartellver-

---

[47]) Bei internationalen Kontingentierungskartellen ist die Quotenfestsetzung ohne gleichzeitige Regelung von Preisen und Lieferungsbedingungen häufiger, Tschierschky, S. 36.

[48]) Vergl. hierzu Langen, S. 33, 34.

[49]) Hiermit ist nicht bestritten, daß die Quote wirtschaftlich Ausdruck der Stellung des Mitglieds im Kartell ist.

trages für Unterlieferung in der bestimmten Abrechnungszeit Ausgleichsrechte geltend machen, oder es können für Mengenüberschreitung die vorgesehenen Abgaben von ihm verlangt werden. Im Einzelfall kann ferner zu den Quotenrechten das Stimmrecht treten.[50])

Rechtlich besteht kein Unterschied zwischen Quoten bei Kontingentierungskartellen in Form von Syndikaten und Beteiligungsziffern reiner Kontingentierungskartelle. In beiden Fällen bezeichnet die Quote bestimmte Kartellrechte und -Pflichten, die gegenüber anderen Mitgliedsansprüchen und -Verbindlichkeiten des Inhabers eine Einheit bilden. Hieraus ergibt sich zugleich, daß die Quote eines Kartellmitglieds rechtlich selbständig ist gegenüber seinen Werken, d. h. den Betriebsstätten, in denen Kartellware hergestellt wird. Es ist daher möglich, daß Beteiligungsziffer und Werksanlagen unabhängig voneinander Gegenstände verschiedener Rechtsgeschäfte sein können. Inhaber der Beteiligungsziffer ist der Unternehmer, dem als Kartellmitglied Quotenrechte zustehen und -Pflichten obliegen.

2. Abschnitt.

Kontingente als Gegenstände des Handelsverkehrs.

A. Änderungen der Lieferungsbeteiligung ohne Quotenübertragungen.

Die Festlegung von Beteiligungsziffern erfolgt in der Regel erst nach eingehenden Verhandlungen, in denen jedes Mitglied versucht, sich gegen die Zuteilung einer Quote zu sichern, die geringer ist als die Ausnutzungsmöglichkeit seiner Betriebsanlagen. Auch nach der einmal erzielten Einigung über die Quotenverteilung können neue Spannungen im Kartell eintreten, weil es unmöglich ist, die wirtschaftliche Entwicklung der Kartellmitglieder in allen Einzelheiten auf weite Sicht zu überblicken oder auf die Dauer allein vom Kartell maßgebend zu beeinflussen. Häufig werden neue Quotenwünsche vorgebracht, und es kann die Gefahr entstehen, daß durch die Aufnahme neuer Quotenverhandlungen die innere Festigkeit des Kartells beeinträchtigt wird. Diese Gefahr ist um so größer, je mehr Quoteninhaber Neufestsetzungen ihrer Beteiligungsziffern verlangen. Das Kartell wird deshalb bemüht sein, Erörterungen hierüber nach Möglichkeit zu vermeiden.

I. Ein Ausgleich läßt sich in beschränktem Umfang ohne Verhandlungen erzielen, wenn einzelne Mitglieder ihre Quoten in be-

[50]) In Bezug auf die Quotenrechte schreibt Langen, S. 32, richtig, daß, wenn der Verbandsvertrag die Quotenübertragung gestatte, mit der Übertragung die Rechte eines aktiven Mitglieds auf den Erwerber übergingen, soweit sie mit der Quote in Zusammenhang ständen. Er teilt aber nicht mit, worin dieser Zusammenhang besteht.

stimmter Frist nicht voll ausnutzen, während sich andere um Erhöhung ihrer Kontingente bemühen.

In einem mir zur Kenntnis gekommenen Entwurf eines Kartellvertrages wurde für derartige Fälle folgende Regelung vorgeschlagen:

> „Wer während zwei nacheinander folgender Ausgleichsperioden (jede Ausgleichsperiode beträgt nach diesem Vertrage ein halbes Jahr) mit seinem Eigenabsatz hinter seiner in diesem Vertrage festgesetzten Quote — Quotenverkäufe gelten nicht als Absatz — um mehr als ein Drittel im Durchschnitt zurückbleibt, verliert dauernd ein Drittel der Quotenmenge, mit der er im Durchschnitt dieser Ausgleichsperioden zurückgeblieben ist. Der verlorengehende Quotenanteil wächst den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Quoten zu . . . Wer im Wiederholungsfalle mit seiner Quote um mehr als ein Viertel hinter seiner Quote während zwei hintereinander folgender Ausgleichsperioden zurückbleibt, verliert dauernd ein weiteres Drittel der Quotenmenge, mit der er im Durchschnitt dieser beiden Ausgleichsperioden erneut zurückgeblieben ist, und so fort."

Ferner können Quotenveränderungen als Folge mangelhafter Erfüllung der Gesellschafterpflichten vorgesehen sein:

> „Sollten im Laufe eines Kalenderjahres die Lieferungen eines Gesellschafters in Höhe von mehr als 3 Prozent seiner Gesamtlieferungen mit Recht beanstandet werden, so vermindert sich die Berechtigungsmenge dieses Gesellschafters für das folgende Jahr zugunsten der übrigen Gesellschafter um die über 3 Prozent hinausgehende Menge."

Auch das Ausscheiden von Kartellmitgliedern führt häufig zu Quotenerhöhungen bei den anderen Mitgliedern:

> „Wegfall einer Gesellschaft ohne rechtsgültige Übertragung von deren Quote hat anteilmäßigen Zuwachs der Quote der anderen Gesellschafter zur Folge."

Rechtsgrundlage für diese Quotenveränderungen ist lediglich der Eintritt der im Kartellvertrag hierfür genannten Voraussetzungen, also in den erwähnten Beispielen das Zurückbleiben des Eigenabsatzes hinter der festgesetzten Quote, begründete Beanstandungen eines bestimmten Teils der Gesamtlieferungen, das Ausscheiden eines Gesellschafters. In dem vorgesehenen Umfang gehen die Quotenrechte und -Pflichten auf die anderen Gesellschafter über, wie beim Ausscheiden eines Mitglieds dessen Anteil am Gesellschaftsvermögen nach § 738 BGB den anderen Gesellschaftern zufällt. Um Quotenrechtsgeschäfte handelt es sich hierbei nicht, weil über diese Veränderungen keine Verträge abgeschlossen werden.

II. Außerdem finden sich in zahlreichen Kartellverträgen noch andere Bestimmungen, nach denen eine Veränderung der Warenerzeugung oder -Ablieferung möglich ist. Man kann hierbei drei Hauptformen unterscheiden: Lieferungsübertragungen, Lieferungsgemeinschaften und Quotenübertragungen.

Was unter Lieferungsübertragung zu verstehen ist, ergibt sich am besten aus Kartellvertragsbestimmungen:

„Kann ein Mitglied wegen Betriebsstörungen oder höherer Gewalt Aufträge, die ihm überwiesen werden, nicht ausführen, so hat es dies ungesäumt der . . . Verkaufsgesellschaft mitzuteien. Die . . . Verkaufsgesellschaft hat dann die Aufträge anderen Mitgliedern zu überweisen. Ausfälle, die einem Mitglied aus vorstehenden Gründen bis zu einer Dauer bis zu zwei Monaten entstehen, sind ihm auf Verlangen innerhalb der nächsten zwölf Monate nachträglich zu überweisen. Darüber hinausgehende Ausfälle, sowie solche Ausfälle, die nicht durch Betriebsstörungen oder höhere Gewalt herbeigeführt sind, sind dem Mitglied zu streichen. Lieferungen der Mitglieder untereinander zu freien Preisen sind nach Anzeige des Verkäufers an die . . . Verkaufsgesellschaft gestattet."

„Die Übertragung von Quoten innerhalb der Mitglieder ist nicht zulässig. Die Geschäftsführung kann jedoch in einzelnen Fällen gestatten, daß zwischen Mitgliedern Vereinbarungen über die Abwicklung von Aufträgen getroffen werden. Über Beschwerden, die hierwegen seitens anderer Mitglieder erhoben werden, entscheidet der Beirat."

Wesentlich ist bei diesen wie bei ähnlichen Vertragsbestimmungen, daß auf Grund der Vereinbarungen zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitglied und Syndikat über die Ausführung von Aufträgen eine Veränderung der Beteiligungsziffer weder in Bezug auf den Umfang noch hinsichtlich des Inhabers eintritt. Die Lieferung ist, wenn keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wird, nicht auf die Quote des liefernden, sondern auf die des nichtliefernden Mitglieds anzurechnen. Der Wertausgleich hat dann zwischen ihnen zu erfolgen.[1]) Der Liefernde, der in diesem Fall lediglich Vertreter des nichtliefernden Mitglieds ist, kann ohne Rücksicht auf die Lieferungsübertragung seine Quote noch voll ausnutzen. Wie aus dem ersten Beispiel hervorgeht, ist es aber auch möglich, daß die Lieferung auf die Quote des Liefernden angerechnet wird, der dann in eigenem Namen tätig wird, während das durch Betriebsstörung an der Lieferung verhinderte Mitglied in bestimmtem Umfang durch spätere erhöhte Auftragszuweisung entschädigt wird. Wie Reber[2]) zutreffend hervorhebt, ist jeder Kartellvertrag daraufhin zu prüfen, ob der Ausdruck „Kontingentsübertragung" in dem Sinne zu verstehen ist, daß hiermit eine Übertragung der Beteiligungsziffer stattfindet, oder ob nur die Überlassung des Absatzes anzunehmen ist.

Hammesfahr unterscheidet Übertragung der Lieferungsberechtigung und der Beteiligungsziffer.[3]) Durch die Übertragung der Lieferungsberechtigung werde es unnötig gemacht, in jedem Fall, in dem es den Mitgliedern nur auf die Mengenübertragung ankomme, auch eine Veränderung der Rechtsstellung eintreten zu lassen. Mit der Lieferungsberechtigung meint Hammesfahr offenbar nicht die Quote selbst, sondern die aus ihr fließende Berechtigung zur Lieferung für den Einzelfall. Sachlich ist hierunter dasselbe zu verstehen wie bei der Lieferungsübertragung. Es erscheint zweckmäßig, für diesen Vorgang die Bezeichnung „Lieferungsübertragung" zu verwenden, weil

[1]) Geiler in Düringer-Hachenburg-Geiler, S. 433, 434, Anm. 395.
[2]) S. 112.
[3]) S. 314.

bei ihr nicht die Gefahr besteht, daß sie in demselben Sinne verstanden wird wie die verschiedenen Bezeichnungen für die Beteiligungsziffer.[4])

Eher wäre schon der Ausdrucksweise Beers zu folgen, der von „uneigentlichen Übertragungen" spricht.[5]) Beer rechnet hierzu folgende Beispiele:

1. Gesellschafter A gestattet dem Gesellschafter B, auf Rechnung des B aber auf Konto der Beteiligungsziffer des A zu liefern.
2. A erwirbt die Waren des B, die dessen Beteiligungsziffer überschreiten, und setzt sie auf Konto seiner eigenen Beteiligungsziffer ab.
3. A überläßt dem B seine Beteiligungsziffer vorübergehend zur Ausnutzung.

Die von Beer angeführten Beispiele lassen erkennen, daß die von ihm als „uneigentliche Übertragung" bezeichneten Verträge besondere Fälle von Lieferungsübertragungen darstellen. Hierbei ist aber im Fall 3 auch eine Abmachung in der Weise denkbar, daß die Beteiligungsziffer tatsächlich auf den Erwerber für eine bestimmte Zeit übergeht. Insofern liegt dann nicht mehr eine Form der Lieferungsübertragung, sondern eine Quotenübertragung vor, auf die bei den Quotenrechtsgeschäften näher einzugehen ist.

Zur Frage der Zulässigkeit von Lieferungsübertragungen ist zu bemerken, daß sie grundsätzlich nur vorgenommen werden können, wenn der Kartellvertrag dies bestimmt. Nach dem Sinn und Zweck der Kartellverträge soll ein ganz bestimmter Beschäftigungsgrad der Mitglieder erreicht werden. Veränderungen hierbei sind nicht beliebig möglich,[6]) selbst wenn sie ohne Übertragungen der Beteiligungsziffern eintreten. Es kommt den anderen Kartellmitgliedern nicht nur darauf an, daß rechtlich eine Veränderung der einzelnen Kontingente ohne Einhaltung der hierfür vorgesehenen Kartellvertragsvorschriften ausgeschlossen ist, sondern daß auch wirtschaftlich die tatsächlichen Lieferungen mit den Beteiligungsziffern der einzelnen Mitglieder übereinstimmen, und daß Abweichungen hiervon, die für die mehrliefernden Unternehmer eine bessere Verteilung der fixen Unkosten bedeuten, nur im Rahmen besonderer Kartellvertragsbestimmungen erfolgen. Wenn Lieferungsübertragungen stets zulässig wären, könnte z. B. eine Überprüfung der Quote eines nichtliefernden Mitglieds oder eine von selbst eintretende Kürzung der Beteiligungsziffer wegen nicht vollständiger Ausnutzung des Kontingents[7]) verhindert werden. Enthält der Kartellvertrag keine Vorschriften über Lieferungsübertragungen, können die Gesellschafter daher ohne Verletzung des zwischen ihnen bestehenden persönlichen Vertrauensverhältnisses unter sich keine Abreden über die Ausführung von Lieferungen treffen. In neueren Verträgen sind Lieferungsübertragungen regelmäßig gestattet, und zwar häufig auch dann, wenn Quotenübertragungen ausdrücklich untersagt sind,[8]) weil so die mit einer starren Festlegung der Kontingente verbundenen Nachteile gemindert werden, ohne daß die Beteiligungsziffern selbst geändert zu werden brauchen.

[4]) S. S. 5.
[5]) S. 68, VII.
[6]) Vergl. auch Reber, S. 109.
[7]) S. S. 21.
[8]) Vergl. Kartellvertragsbestimmungen des 2. Beispiels S. 22.

Zusammenfassend ist zu bemerken, daß Lieferungsübertragungen Übergangsformen zu Quotenübertragungen darstellen. Sie beruhen auf Rechtsgeschäften, sind aber deshalb keine Quotenhandelsformen, weil die Beteiligungsziffern nicht den Inhaber wechseln.

III. Während Lieferungsübertragungen von zwei Vertragsparteien vereinbart werden, von denen mindestens einer eine Beteiligungsziffer zustehen muß, sind bei den sog. Verkaufsvereinen, Betriebsgemeinschaften oder Lieferungsgemeinschaften regelmäßig mehrere Quoteninhaber beteiligt. Es handelt sich hierbei um Personenvereinigungen innerhalb des Kartells zum Zwecke besserer Ausnutzung der Beteiligungsziffern.[9]) Einzelne Kartellmitglieder schließen sich zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts im Kartell zusammen[10]) und verteilen untereinander unabhängig von den Kontingenten der einzelnen Mitglieder die Warenlieferungen. Die Summe aller Mitgliederquoten darf hierbei nicht überschritten werden. Häufig wird eine Arbeitsteilung in der Weise vorgenommen, daß die Mitglieder des Verkaufsvereins im Rahmen ihrer gesamten Beteiligungsziffern unter sich die Herstellung der Verbandswaren nach Sorten aufteilen.

Ebensowenig wie bei Lieferungsübertragungen werden bei der Entstehung von Verkaufsvereinen Quotenrechte und -Pflichten übertragen. Es werden lediglich Gesellschaftsrechte und -Pflichten von den Mitgliedern dieser besonderen Gesellschaften innerhalb der Kartellgesellschaft in Bezug auf die Ausübung ihrer durch die Quote bezeichneten Ansprüche und Verbindlichkeiten übernommen. Im Verhältnis zum Kartell wie auch im Verhältnis zu den Gesellschaftern der Lieferungsgemeinschaft behält jedes Mitglied seine Quote. Da keine Quotenübertragungen von den Gesellschaftern an die Verkaufsgemeinschaft vorliegen, können die einzelnen Beteiligungsziffern auch nicht miteinander verschmelzen und eine neue Quote bilden.[11]) Soweit die Summe der Einzelquoten der Lieferungsgemeinschaft als Einheit betrachtet wird,[12]) handelt es sich lediglich um eine rechnerische Einheit, die u. a. für die Frage des Mengen- oder Geldausgleichs gegenüber anderen Kartellmitgliedern Bedeutung hat. Obwohl aber durch das Entstehen von Verkaufsvereinen im Kartell die Einzelkontingente nicht verändert werden, dürfen diese Vereinigungen nur gebildet werden, soweit sie im Kartellvertrag vorgesehen sind.[13]) Der Grund hierfür liegt darin, daß die Quoten ebenso wie bei den Lieferungsübertragungen nicht mit den tatsächlichen Lieferungen der Mitglieder des Verkaufsvereins übereinzustimmen brauchen, wenn nur die Gesamtlieferung der Vereinigung der Summe der Einzelkontingente entspricht. Jedes Rechtsgeschäft, das ein Abweichen von der Einzelquote gestattet, bedarf der Zustimmung der Gesellschafter, mag es sich um direkte Lieferungsübertragungen handeln oder um den Abschluß eines besonderen Gesellschaftsvertrages, der von der Quote abweichenden Lieferungen gestattet. Die Zustimmung erfolgt durch Beitritt zum Kartellvertrag,

[9]) Callmann, 2, c, S. 127; Beispiele bei Isay in Kart-Rundsch. 26, S. 8, 9: Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat und Mitteldeutsches Braunkohlensyndikat.

[10]) Spiero, S. 81, b; Isay a.a.O. II, S. 10.

[11]) Flechtheim, S. 130; Langen, S. 12.

[12]) Callmann, S. 127; Isay, S. 13, III, 2.

[13]) Hammesfahr, S. 323.

der in besonderen Bestimmungen die näheren Voraussetzungen für den Zusammenschluß zu Lieferungsgemeinschaften enthält. Bestimmt der Kartellvertrag hierüber nichts, ist die Zustimmung der Kartellmitglieder für den Einzelfall einzuholen. Das ergibt sich aus dem zwischen ihnen bestehenden persönlichen Vertrauensverhältnis.[14])

Zusammenfassend ist festzustellen, daß bei der Entstehung und der Tätigkeit von Verkaufsvereinen keine Quotenübertragungen vorgenommen, sondern daß Quotenveräußerungen hierdurch gerade vermieden werden. Für die weitere Untersuchung scheiden die Verkaufsvereine daher aus.

B. Allgemeines zu Quotenübertragungen.

Von Quotenverträgen gilt dasselbe wie vom Kartellwesen überhaupt: „Wie das Kartellwesen insgesamt weder als nützlich noch als schädlich bezeichnet werden kann, da es immer auf die Handhabe des einzelnen Falles ankommt, so unterliegen auch alle Auswirkungen kartellmäßiger Quotenpolitik je nach dem Geist, in dem sie vorgenommen werden, einer entsprechend verschiedenen Beurteilung."[15]) Im neuen Reich sind die Kartelle weder aufgelöst worden, noch sind Quotenübertragungen grundsätzlich für unzulässig erklärt.[16]) Es können im Einzelfall bei Quotenübertragungen so verschiedene Erwägungen maßgebend sein, daß ein grundsätzliches Verbot nicht zweckmäßig erscheint. Wenn Quotenübertragungen zu dem Zweck erfolgen, durch einen planmäßigen Ausleseprozeß die leistungsfähigen Betriebe festzustellen, haben diese Rechtsgeschäfte den Vorzug, daß „die im freien Markt zu schroffe Entwicklung des Ausscheidens veralteter Betriebe im Wege vernünftiger Verständigung in gemäßigte Bahnen gelenkt wird."[17]) Ferner sind Übertragungen von Beteiligungsziffern an Firmen zu billigen, bei denen in besonderem Maße die Gefahr der Betriebsstillegung wegen ungenügender Ausnutzung der Betriebsanlagen und damit die Entlassung der Gefolgschaft droht. Hier können namentlich Teilquotenübertragungen von größeren Unternehmen an kleinere und mittlere Betriebe von Bedeutung sein.

In allen diesen Fällen ist es wesentlich, sich über den Inhalt dieser Rechtsgeschäfte klar zu werden.

Es gibt verschiedene Arten von Quotenübertragungen. Das geht bereits aus den in der Einleitung mitgeteilten Kartellvertragsbestimmungen hervor. Man kann etwa folgende Gruppen unterscheiden:

1. Übertragungen an Kartellmitglieder und an Außenseiter,
2. Übertragungen mit und ohne Übergang des Stimmrechts,
3. Übertragungen von ungeteilten und von Teilquoten,
4. Endgültige Übertragungen und Übertragungen auf Zeit,
5. Übertragungen mit und ohne Werksanlagen oder Firma,
6. Quotentauschverträge.

---

[14]) S. S. 12, Anm. 11.
[15]) Becker, S. 50.
[16]) Becker, S. 52, 53.
[17]) Becker, S. 51, 52.

Das Wirtschaftsleben hat so von sich aus verschiedene Rechtsgeschäfte entwickelt, um die mit einer starren Festlegung der Beteiligungsziffern verbundenen Nachteile zu vermeiden. Bei allen erwähnten Formen von Quotenverträgen besteht kein rechtlicher Unterschied zwischen Quotenübertragungen bei reinen Kontingentierungskartellen und bei Syndikaten. Ebenso wenig sind diejenigen Quotenübertragungen anders zu beurteilen, bei denen die Veräußerung nicht direkt zwischen den Beteiligten, sondern unter Vermittlung der Geschäftsstelle erfolgt. Die Geschäftsstelle, d. h. die Verkaufsgesellschaft, tritt dann nicht als Partei auf; Vertragsparteien sind vielmehr auch in diesen Fällen Quotenveräußerer und -Erwerber.

C. Quotenrechtsgeschäfte bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts.

Man kann bei der rechtlichen Betrachtung der verschiedenen Übertragungen von Kontingenten von den älteren Übertragungsformen ausgehen. Dann sind Quotenübertragungen unter Mitgliedern mit Übergang der Werksanlagen voranzustellen. Oder es werden ohne Rücksicht auf die zeitliche Entwicklung zunächst diejenigen Quotenhandelsformen untersucht, bei denen sich am klarsten die Schlußfolgerungen aus der rechtlichen Bedeutung der Quote ergeben. Dann ist mit der endgültigen Übertragung der ungeteilten Quote ohne Übergang der Werksanlagen auf einen dem Kartell nicht angehörenden Dritten zu beginnen, weil hier allein die Beteiligungsziffer Vertragsgegenstand ist und bestehende Mitgliedsrechte und -Pflichten des Erwerbers ohne Einfluß sind. Im folgenden wird der zweite Weg beschritten, weil er das klarste Bild der Rechtslage vermittelt. Zunächst werden Quotenübertragungen bei Kartellen in Form von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts betrachtet, weil diese Kartelle am häufigsten sind.

I. Langen spricht bei Quotenübertragungen ohne Mitveräußerung der Werksanlagen von „unmittelbarem" oder „reinem" Quotenkauf.[18]) Es sind hierbei Grund- und Erfüllungsgeschäft zu unterscheiden.

1. Durch das erste verpflichtet sich der Quoteninhaber, die durch die Quote bezeichneten Rechte und Pflichten auf den Erwerber zu übertragen, dieser, das vereinbarte Entgelt zu entrichten und die Quotenverpflichtungen zu übernehmen. Dies Rechtsgeschäft wird gewöhnlich schlechthin als „Quotenkauf" bezeichnet.

Die Eigenart dieses „Kaufvertrages" besteht darin, daß er nicht ein Recht oder mehrere Rechte zum Gegenstande hat, sondern einen Inbegriff von Rechten und Pflichten. Geiler nimmt lediglich einen Rechtskauf an[19]), obwohl er selbst ausführt: „Zugleich ist aber die Beteiligungsziffer auch bestimmend für den Inhalt und den Umfang der diesen Rechten entsprechenden Pflichten."[20]) Wenn hiermit zutreffend auf die ebenfalls bestehenden Pflichten hingewiesen wird, kann aber kein reiner Rechtskauf vorliegen. In Bezug auf die Quotenpflichten

[18]) S. 4.
[19]) a.a.O. S. 435, Anm. 395.
[20]) a.a.O. S. 433, Anm. 395.

ist entweder ein besonderes vertragliches Schuldverhältnis nach § 305 BGB anzunehmen, wodurch der Erwerber die Übernahme der Quotenpflichten gegenüber dem Kartell, insbesondere der zur Einhaltung der Beteiligungsziffer und zur Lieferung verspricht, oder die Pflichten sind mit in den „Kaufvertrag" einzubeziehen, der dann aber kein reiner Rechtskauf ist.

Ob mehrere Verträge vorliegen, oder ob ein einheitlicher Vertrag besteht, läßt sich nur durch Auslegung des erklärten Parteiwillens feststellen. Ein Rechtsgeschäft ist anzunehmen, wenn die Beteiligten mehrere Vereinbarungen als eine tatsächliche und wirtschaftliche Einheit angesehen haben.[21]) Diese Voraussetzungen werden beim „Quotenkauf" regelmäßig bestehen. Hierfür kommt nicht so sehr die Bezeichnung des Rechtsgeschäfts als „Quotenkauf" in Betracht, weil häufig in der Umgangssprache juristische Ausdrücke ohne Rücksicht auf ihre besondere rechtliche Bedeutung verwendet werden. Entscheidend ist der mit dem Rechtsgeschäft verfolgte Zweck, wie er sich nach den Parteierklärungen darstellt. Da der Wille der Vertragsparteien in der Regel erkennbar darauf gerichtet ist, die als wirtschaftliche Einheit betrachtete Quote zum Gegenstand eines Rechtsgeschäfts zu machen, liegt auch ein einheitlicher Vertrag vor. Es handelt sich um einen gemischten Vertrag, auf den — abgesehen von der Verpflichtung zur Übernahme der Quotenpflichten durch den Erwerber — die Vorschriften über den Rechtskauf anzuwenden sind.

Die Bestimmungen des HGB über den Handelskauf scheiden aus. Nach §§ 373 und 381 HGB müssen bei einem Handelskauf Waren oder Wertpapiere Vertragsgegenstand sein. Das ist aber beim reinen Quotenkauf nicht der Fall. Er ist in Bezug auf die Quotenrechte nach den Vorschriften des BGB über den Rechtskauf zu beurteilen.

Nach § 437, I BGB haftet der Verkäufer für den rechtlichen Bestand der Quotenrechte. Er hat aber nicht für den wirtschaftlichen Wert der Beteiligungsziffer einzustehen.[22]) Der Käufer kann keine Gewährleistungsansprüche geltend machen, wenn die Beteiligungsziffer bei allgemeiner Erzeugungseinschränkung herabgesetzt wird.[23]) Aus der Rechtsverschaffungspflicht des Verkäufers ergibt sich, daß er, falls nach dem Kartellvertrag zur Quotenübertragung die Genehmigung des Kartells erforderlich ist, dafür zu sorgen hat, daß sie erteilt wird.[24]) Hierbei ist aber darauf hinzuweisen, daß weder Verkäufer noch Käufer einen Anspruch darauf haben, daß der Übergang der Beteiligungsziffer genehmigt wird.[25]) Kann der Verkäufer die Genehmigung nicht beibringen, hat der Käufer nach § 440, I BGB die Rechte aus §§ 320 ff .BGB. Da dem Veräußerer die Erfüllung der Leistung, d. h. die Rechtsverschaffung nachträglich unmöglich geworden ist, ohne daß er oder der Käufer dies zu vertreten hat, verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung, §§ 323, I, 275, II BGB.

---

[21]) Planck, II. Bd. 2. Hälfte, VII, Einzelschuldverhältnisse 4, S. 642.

[22]) Flechtheim, S. 303; RGR, § 437, 3, S. 32; die Wertschwankungen der Quote hängen mit der inneren Festigkeit des Kartells zusammen, s. S. 10, hierfür haftet der Verkäufer nicht. Hierin zeigt sich deutlich, daß der Quotenkauf ein gewagtes Rechtsgeschäft ist.

[23]) RG in LZ 14, S. 1850, 3; Kart. Rundsch. 14, S. 462, 463.

[24]) Langen, S. 24.

[25]) Langen, S. 34, B.

Aus der Haftung des Verkäufers für den Bestand der Quote folgt, daß er vom Käufer in Anspruch genommen werden kann, wenn er bereits Lieferungen für die laufende Abrechnungszeit auf Rechnung seiner Beteiligungsziffer ausgeführt hat, ohne daß der Erwerber dies wußte. Denn diese Lieferungen wirken sich als Beschränkung für die weitere Warenherstellung oder -Ablieferung und damit als Rechtsmangel aus. Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer ohne Wissen des Käufers Überlieferer war, und wenn sein Lieferrecht deshalb für die laufende oder folgende Abrechnungszeit entsprechend gekürzt wird.

Wenn der Quotenkauf kein Handelskauf ist, kann er doch ein Handelsgeschäft sein. Handelsgeschäfte sind nach § 343, I HGB alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören. Zum Betriebe des Handelsgewerbes gehören alle Geschäfte, die unmittelbar oder mittelbar den Zwecken des Handelsgewerbes zu dienen bestimmt sind. Die Beziehung zum Handelsgewerbe ist nicht nur bei den Rechtsgeschäften gegeben, bei deren Vornahme von Anfang an die Absicht besteht, sich aus ihrem regelmäßig wiederkehrenden Abschluß eine ständige Einnahmequelle zu verschaffen. Die Erzielung eines Einnahmeüberschusses wird auch durch alle Geschäfte gefördert, die im Verhältnis zu den ersten als Neben- oder Hilfsgeschäfte zu bezeichnen sind.[26]) Als Beispiele werden hier u. a. gewöhnlich die Anschaffung von Rohstoffen und Arbeitsgeräten, Einrichtung der Geschäftsräume und Abschluß von Arbeitsverträgen genannt. Zeitlich gehören zu den Handelsgeschäften alle Rechtsgeschäfte vom Beginn des Handelsbetriebes bis zu seiner Beendigung einschließlich der Liquidation.[27])

Auch der Quotenkauf stellt ein vorbereitendes Hilfsgeschäft für den eigentlichen Gewerbebetrieb des Kaufmanns dar. Der einzelne Quotenkauf erscheint zwar nicht als Glied einer Kette gleichartiger Rechtsgeschäfte. Er dient aber den Zwecken des gesamten Betriebes und wird vom Käufer nur deshalb abgeschlossen, um das Unternehmen zu fördern. Damit ist der für Handelsgeschäfte notwendige Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb gegeben. Allerdings war der Außenseiter vor dem Quotenerwerb nicht daran gehindert, in beliebigem Umfang Kartellware auf den Markt zu bringen. Insoweit läßt sich deshalb nicht sagen, daß ihm erst durch den Quotenkauf die Ausübung seines Gewerbebetriebes ermöglicht wird, wie demjenigen, der die zur Herstellung der Ware erforderlichen Rohstoffe und Maschinen anschafft. Aber wirtschaftlich liegen die Dinge beim Quotenkauf nicht anders. Für denjenigen, der seine unbeschränkte gewerbliche Tätigkeit aufgibt und sich mit einer Quote begnügt, weil er im Wettbewerb mit dem Kartell schließlich unterliegen würde, ist die Beteiligungsziffer ebenso unentbehrlich wie die Summe der sachlichen und persönlichen Betriebseinrichtungen, welche die Warenerzeugung technisch erst ermöglichen. Man kann Quotenkaufverträge nicht unabhängig vom Zweck der Sicherung und Förderung des Gewerbebetriebes des Käufers betrachten. Abgesehen von der Bestimmung des § 344, I HGB, wonach die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte im Zweifel als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig anzusehen sind, stellen des-

[26]) Düringer-Hachenburg-Werner, HGB, Bd. IV, § 343, II, 3. Anm. 3, S. 374; Staub-Gadow, § 343, I, 2 a, Anm. 9, S. 2.

[27]) Düringer-Hachenburg-Werner HGB, IV, § 343, II, 3, Anm. 3, S. 373.

halb Quotenkäufe Handelsgeschäfte des Erwerbers dar. Für den Verkäufer ergibt sich die Zugehörigkeit des Quotenverkaufs zu den Handelsgeschäften aus der Erwägung, daß hierzu alle Geschäfte zählen, die mit der Beendigung und Abwicklung der bisherigen gewerblichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Wenn die Veräußerung des gesamten Unternehmens noch als Handelsgeschäft anzusehen ist[28]), muß dasselbe für Quotenverkäufe gelten.

Der Quotenkauf ist mithin regelmäßig ein zweiseitiges Handelsgeschäft. Sowohl der Verkäufer wie der Käufer ist dem anderen gegenüber zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichtet, § 347, I HGB. Ferner gelten die Vorschriften über das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach §§ 369 ff. HGB wegen der aus dem Kaufvertrag dem Verkäufer und dem Käufer gegen den anderen Teil zustehenden fälligen Forderung auf Bezahlung des Kaufpreises und Übernahme der Quotenpflichten einerseits, auf Verschaffung der Quotenrechte andererseits.

2. Neben das Grundgeschäft tritt das Erfüllungsgeschäft.[29]) Wie beim Grundgeschäft liegt in Bezug auf die durch die Quote bezeichneten Rechte und Pflichten ein gemischter Vertrag vor. Während aber dort nur Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien eintraten, entstehen bei der Übertragung der Quotenrechte und -Pflichten auch Rechtswirkungen im Verhältnis zum Kartell.

a) Zunächst wird der Übergang der Rechte betrachtet.

Hierbei sind Bestimmungen des Gesellschaftsrechts zu berücksichtigen. Nach § 717, 1 BGB sind Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis gegeneinander zustehen, nicht übertragbar. Die Quotenrechte gehören zu den Ansprüchen im Sinne dieser Vorschrift, da sie den einzelnen Kartellmitgliedern gegeneinander zustehen. Die Übertragung scheidet daher grundsätzlich aus. Es ist aber unstreitig, daß § 717, 1 BGB nachgiebiges Recht enthält und mit Zustimmung der Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag außer Kraft gesetzt werden kann. Dies geschieht bei Kontingentierungskartellverträgen durch die Vertragsbestimmungen, welche Quotenübertragungen für zulässig erklären. Durch Annahme des Gesellschaftsvertrages stimmen die Gesellschafter dieser Regelung zu. Soweit aber Quotenübertragungen nicht ausdrücklich vorgesehen sind, greift § 717, 1 BGB ein.[31]) Beim Fehlen besonderer Bestimmungen über Quotenübertragungen kann nicht unterstellt werden, daß es mit dem zwischen den Gesellschaftern bestehenden Vertrauensverhältnis zu vereinbaren ist, wenn jeder Gesellschafter bestimmte Rechte und Pflichten nach Belieben auf einen Dritten überträgt, der dem Kartell bisher nicht angehört hat.

Da es den Gesellschaftern auch freisteht, Übertragungen nicht schlechthin, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen zu gestatten, die im Kartellvertrag enthalten sind, wird § 717, 1 BGB dann nur

[28]) Staub-Gadow, § 343, III, d, Anm. 26, S. 6

[29]) Auf die Übereignung des Kaufpreises braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden

[30]) LZ 21, S. 617, 4; RGR § 717, 1, S. 418, RG in JW 19, S. 939, 4: Staudinger-Geiler, § 717, III, S. 1275.

[31]) So auch Langen, S. 21.

insoweit aufgehoben, als diese Voraussetzungen erfüllt sind. Sieht der Kartellvertrag vor, daß der Quotenübergang vom Kartell zu genehmigen ist, dann bleibt die Übertragung ohne Genehmigung den Mitgliedern gegenüber unwirksam. Auch wenn die Übertragung dem Kartell lediglich mitzuteilen ist, führt die Verletzung der Anzeigepflicht zur Ungültigkeit der Veräußerung, weil das Interesse des Kartells, über die Person des jeweiligen Quoteninhabers unterrichtet zu sein, geschützt werden muß. Die Nichtbeachtung der Anzeigepflicht stellt einen Verstoß gegen das gesetzliche Verbot des § 717, 1 BGB dar, das in diesem Fall nur bedingt aufgehoben ist.

Grundsätzlich ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nach § 134 BGB nichtig, wenn sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Verstößt aber eine Verfügung über einen Gegenstand gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt, so ist es nur diesen Personen gegenüber unwirksam, § 135, I BGB. Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden nach § 135, II BGB entsprechende Anwendung. Das Veräußerungsverbot des § 717, 1 BGB dient lediglich dem Schutz des zwischen den Gesellschaftern bestehenden persönlichen Vertrauensverhältnisses und fällt daher unter § 135, I BGB.[32]) Quotenübertragungen ohne Rücksicht auf die im einzelnen Kartellvertrag vorgesehenen Bedingungen sind hiernach den Kartellmitgliedern gegenüber unwirksam. Fehlt die erforderliche Anzeige an das Kartell oder die Genehmigung der Quotenveräußerung, erwirbt der Käufer gegen die Mitglieder kein Lieferrecht.

§ 135, II BGB verweist auf die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten. Mithin gelten für Quotenübertragungen, soweit § 717, 1 BGB nicht aufgehoben ist, die Bestimmungen über den gutgläubigen Rechtserwerb. Das BGB enthält im § 405 eine Vorschrift über den Schutz des guten Glaubens beim Erwerb von Forderungen. Sie ist nach § 413 BGB auch für die Übertragung anderer Rechte entsprechend anzuwenden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Da das Gesellschaftsrecht keine Vorschriften über den gutgläubigen Rechtserwerb enthält, gilt § 405 BGB sinngemäß.

Hiernach wird zunächst vorausgesetzt, daß der Schuldner eine Urkunde über die Schuld ausgestellt hat und die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten wird. Wenn man in dem besonderen Fall der Quotenübertragung als Schuldner die anderen Gesellschafter betrachtet, weil ihnen gegenüber das Lieferrecht und die sonstigen Quotenrechte des einzelnen Kartellmitgliedes bestehen, dann ist der Quotenverkäufer abtretender Gläubiger, der Abtretungsempfänger neuer Gläubiger. Es fehlt aber die Schuldurkunde, die dem Erwerber bei der Abtretung vorzulegen ist. Zu dieser Urkunde gehört, daß sie „ihrem Inhalte nach zum Beweise der Forderung bestimmt, nicht nur zufällig dazu geeignet" ist.[33]) Der schriftliche Kartellvertrag ist nicht dazu bestimmt, die einzelnen Rechte der Mitglieder zu beweisen. Er soll die Wettbewerbsverhältnisse zwischen den Mitgliedern regeln. Selbst wenn er also bei der Quotenübertragung vor-

[32]) Soergel, § 136, 1, S. 149; RGR, § 717, 1, S. 418; Staudinger a.a.O., S. 1275.

[33]) Planck-Strohal, § 405, 1, S. 572.

gelegt wird, ist hierin nicht die Vorlegung einer Schuldurkunde im Sinne des § 405 BGB zu erblicken. Von der Vorlegung einer Schuldurkunde könnte man nur dann sprechen, wenn der Veräußerer bei der Quotenübertragung eine besondere Bescheinigung vom Kartell vorweist, aus der hervorgeht, daß ihm eine Quote in bestimmter Höhe zusteht. Diese Urkunde hätte Beweisfunktion. Ein gutgläubiger Erwerb würde aber auch in diesem Fall ausscheiden, weil die weiteren Voraussetzungen des § 405 BGB nicht erfüllt wären.

Nach § 405 BGB kann sich der Schuldner nicht darauf berufen, daß die Eingehung oder Anerkennung des Schuldverhältnisses zum Schein erfolgt oder die Abtretung durch Vereinbarung mit dem ursprünglichen Schuldner ausgeschlossen worden sei, wenn der neue Gläubiger diesen Sachverhalt weder kannte noch kennen mußte. Wenn die Quotenübertragung nur unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei Anzeige an das Kartell oder bei Genehmigung durch Kartellorgane für zulässig erklärt wird, liegt keine Vereinbarung über den Ausschluß der Abtretung ohne diese Bedingungen vor. Vielmehr bleibt das gesetzliche Übertragungsverbot des § 717, 1 BGB insoweit bestehen. Dieser Fall kann aber nicht durch erweiternde Auslegung des § 405 BGB dem Fall des rechtsgeschäftlichen Ausschlusses der Forderungsabtretung gleichgestellt werden. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß § 405 BGB nicht über die hierin enthaltenen Einreden hinaus auf Einreden anderer Art auszudehnen ist.[34]) Mithin können auch Quotenübertragungen nach Kontingentierungskartellverträgen nur dann vorgenommen werden, wenn sie durch den Gesellschaftsvertrag für zulässig erklärt sind. Die einzelnen Voraussetzungen für die Übertragung der Beteiligungsziffern müssen erfüllt sein. Die Veräußerung ist sonst den Kartellmitgliedern gegenüber unwirksam. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt auch nicht nach den Vorschriften über den gutgläubigen Rechtserwerb.

Heinsheimer will die Übertragung von Verwaltungsrechten, insbesondere also die Abtretung des Stimmrechts nicht zulassen. Die Verwaltungsrechte entsprächen den Beziehungen des Willens, die Vermögensrechte denen des Vermögens zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern.[35]) Ein Verband brauche zwar kein Vermögen zu haben, um zu bestehen. Er sei aber nicht ohne eigene Willensbildung denkbar. Die Willensbildung sei untrennbar mit der Mitgliedsstellung verbunden. Deshalb seien lediglich Vermögensrechte, die schuldrechtliche Ansprüche darstellten, nicht aber Verwaltungsrechte übertragbar. Dies gelte für alle privatrechtlichen Verbände mit einheitlichem Willen und einheitlichem Vermögen.[36])

Diese Auffassung ist insoweit abzulehnen, als sie grundsätzlich Verwaltungsrechte für unübertragbar erklärt. Die Unterscheidung zwischen Verwaltungs- und Vermögensrechten ist im Gesetz nicht geregelt. Insbesondere geht aus § 717 BGB nicht hervor, daß nur die zweite Gruppe hierunter fällt. Sowohl Verwaltungs- wie Vermögensrechte stehen den Gesellschaftern gegeneinander zu. Für beide kann durch den Gesellschaftsvertrag in beliebigem Umfang die Unübertragbarkeit aufgehoben werden. Es ist bemerkenswert, daß Heinsheimer den § 717, 1

---

[34]) RGZ 71, S. 31.
[35]) Teilhaberschaft, S. 22, 23, 52, 53, 110.
[36]) S. 24, 14.

BGB ebensowenig erwähnt, wie die Tatsache, daß diese Bestimmung nachgiebiges Recht enthält. Selbst wenn aber Verwaltungsrechte nicht unabhängig von der Mitgliedsstellung im Verbande denkbar wären, könnte gerade für Quotenübertragungen kein Zweifel darüber bestehen, daß das Stimmrecht des Veräußerers auf den Erwerber übergehen kann, weil er durch Erwerb der Quotenrechte und -Pflichten Kartellmitglied wird. Geht auch das Stimmrecht des bisherigen Quoteninhabers auf ihn über, so steht es ihm als Verbandsmitglied zu. Es liegt mithin nicht der von Heinsheimer untersuchte Fall der Übertragung von Verwaltungsrechten auf Nichtmitglieder vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Übertragung der Quotenrechte keine zwingenden Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen. Sie erfolgt nach §§ 398 ff. BGB durch Abtretung. Eine Form ist hierfür nicht vorgeschrieben. Soweit aber die Wirksamkeit nach dem Kartellvertrag von besonderen Voraussetzungen abhängt, wie Anzeige an das Kartell, Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung, Übernahme besonderer Pflichten des Veräußerers für die Erfüllung der Quotenpflichten durch den Erwerber usw., müssen sie erfüllt sein. Mit der Quotenübertragung wird der Käufer Kartellmitglied. Durch die Quote erwirbt er aber nur die unmittelbar mit der Warenerzeugung oder -Lieferung verbundenen Rechte und Pflichten. Seine sonstigen Berechtigungen und Verpflichtungen (z. B. Mitwirkung bei der Ernennung von Ausschüssen und Teilnahme an der Tätigkeit dieser Ausschüsse, Hinterlegung von Sicherheiten usw. s. S. 19) sind besonders festzustellen.

b) Die mit der Übertragung der Quotenrechte verbundene Übernahme von Pflichten bedarf noch näherer Betrachtung. Der Erwerber darf die Quote nicht überschreiten, er ist zur Lieferung verpflichtet und hat hierbei Preis- und Lieferungsbedingungen einzuhalten.[37])

Wie die Quotenrechte allen Kartellmitgliedern gegenüber bestehen, so übernimmt der Erwerber die Erfüllung der Quotenpflichten nicht nur dem Veräußerer, sondern den Kartellmitgliedern gegenüber. Es ist deshalb nicht zutreffend, wenn in der Quotenveräußerung nur eine Rechtsabtretung erblickt wird.[38]) Die anderen Kartellmitglieder sind nicht darauf angewiesen, sich an den Quotenverkäufer zu halten, wenn er nach Maßgabe des einzelnen Kartellvertrages für die Erfüllung der Kartellpflichten durch den Erwerber einzustehen hat.[39])

Für die Übernahme von Gesellschaftspflichten bestehen keine besonderen Vorschriften im Gesellschaftsrecht. Die allgemeinen Bestimmungen über die Schuldübernahme sind entsprechend anzuwenden. Hierbei sind zu unterscheiden befreiende Schuldübernahme und zusätzlicher Schuldenübergang kraft Gesetzes oder Rechtsgeschäfts. Bei der befreienden Schuldübernahme, die in den §§ 414 ff. BGB geregelt ist, tritt der neue Schuldner an die Stelle des bisherigen; dieser wird frei. In den beiden anderen Fällen kann der Gläubiger kraft Gesetzes oder auf Grund rechtsgeschäftlicher Vereinbarung seine Ansprüche sowohl gegen den bisherigen wie gegen den neuen Schuldner geltend machen. Als gesetzliche Vorschrift kommt hierbei von den allgemeinen Bestimmungen des Schuldrechts nur § 419 BGB in Betracht.

[37]) s. S. 19, 20.
[38]) Wild, Kart. Rundsch. 33, S. 471; Werneburg, s. S. 11, 12.
[39]) Vergl. Kartellbeispiel 5 der Einleitung S. 8, 9.

Von diesen drei Arten des Schuldübergangs scheidet § 419 BGB für die Übernahme der Quotenpflichten aus. Diese Bestimmung setzt voraus, daß jemand durch Vertrag das Vermögen eines anderen übernimmt, wobei unter Vermögen das Aktivvermögen zu verstehen ist.[40]) Die Gläubiger des ersten Schuldners können unabhängig von einer abweichenden Vereinbarung zwischen ihm und dem Vermögenserwerber bei diesem Befriedigung ihrer Ansprüche suchen. Bei Quotenrechtsgeschäften läßt sich nun keine Trennung zwischen Quotenrechten und -Pflichten in der Weise durchführen, daß lediglich die Rechte als Aktivvermögen Vertragsgegenstand sind. Da die Quote vielmehr Rechte und Pflichten umfaßt, erstrecken sich Quotenkauf und -Übertragung auch auf die zur Beteiligungsziffer gehörenden Pflichten. Die Befugnis der Gläubiger, d. h. der anderen Kartellmitglieder, vom Quotenerwerber Einhaltung der Beteiligungsziffer, der Preis- und Versandvorschriften usw. zu verlangen, entsteht somit anders als bei den Gläubigern im Sinne des § 419 BGB nicht als gesetzliche Folge eines Rechtsgeschäfts zwischen Vermögensveräußerer und Erwerber, sondern unmittelbar aus diesem Rechtsgeschäft.

Es handelt sich mithin nur noch um die Feststellung, ob diese rechtsgeschäftliche Schuldübernahme durch den Quotenerwerber zusätzlich erfolgt, oder ob der bisherige Quoteninhaber von der Einhaltung der Quotenpflichten befreit wird. Eine zusätzliche rechtsgeschäftliche Schuldübernahme liegt im Zweifel vor, wenn jemand bei der Erklärung, er stehe für die Erfüllung der Verbindlichkeit eines anderen ein, ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Übernahme der Verbindlichkeit des anderen hat.[41]) Durch dies eigene wirtschaftliche Interesse des neuen Schuldners unterscheidet sich seine Erklärung von der des Bürgen. Auf diesen Unterschied ist es auch zurückzuführen, daß bei der Schuldmitübernahme der neue Schuldner unabhängig von dem ersten Schuldner haftet, während die Verpflichtung des Bürgen dauernd von der des Hauptschuldners abhängig bleibt.

Eine Schuldmitübernahme liegt bei der Quotenübertragung ebenfalls nicht vor. Da die Quote eine Einheit von Rechten und Pflichten bildet, können die Quotenrechte schwerlich einer und die Pflichten mehreren Personen, dem ursprünglichen Quoteninhaber und dem Erwerber, zustehen. Nur der Erwerber ist zur Lieferung, Einhaltung der Versand- und Preisvorschriften usw. verpflichtet, während die entsprechenden Pflichten des Veräußerers nach der Quotenübertragung nicht mehr bestehen.[42])

Für den Übergang der Quotenpflichten kommt mithin nur die befreiende Schuldübernahme in Betracht. Nach § 414 BGB tritt im Fall eines Schuldübernahmevertrages zwischen einem Dritten und dem Gläubiger der Dritte an die Stelle des bisherigen Schuldners. Wird die Schuldübernahme dagegen von einem Dritten mit dem Schuldner vereinbart, so hängt ihre Wirksamkeit von der Genehmigung des Gläubigers ab, die erst erteilt werden kann, wenn der Schuldner oder

---

[40]) Soergel, § 419, II, S. 744; RGZ 69, S. 287; 82, S. 277.

[41]) RGR, § 414, 1, S 659.

[42]) Soweit der Veräußerer inaktives Kartellmitglied bleibt (s. S. 39, 40), ergeben sich seine Verpflichtungen für die Zeit nach der Quotenübertragung nicht aus seiner früheren Beteiligungsziffer, sondern aus besonderen Bestimmungen des Kartellvertrages.

der Dritte dem Gläubiger die Schuldübernahme mitgeteilt hat, § 415, I BGB.

Bei Quotenübertragungen kommt regelmäßig § 415 BGB in Betracht. Auch wenn das Kartell selbst den Quotenverkauf vermittelt, ist es nicht Partei. Grund- und Erfüllungsgeschäft kommen vielmehr zwischen bisherigem und neuem Quoteninhaber zustande. Die Genehmigung nach § 415 BGB kann in der Weise erfolgen, daß der Veräußerer oder der Erwerber dem Gläubiger, d. h. den zuständigen Kartellorganen von der Quotenübertragung Mitteilung macht, und daß diese dann ihre Zustimmung erteilen.[43]) Es ist aber auch möglich, daß nach dem Kartellvertrag die Veräußerungsanzeige an das Kartell genügt. Dann ist die Zustimmung zur Quotenübertragung von den anderen Kartellmitgliedern durch Annahme dieser Vertragsbestimmungen bereits vor der Quotenveräußerung unter der Bedingung der Anzeige der Übertragung erteilt; es liegt somit keine „Genehmigung", sondern eine „Einwilligung" im Sinne des § 183 BGB vor. Die Einwilligung steht im Falle des § 415 BGB der Genehmigung des Gläubigers gleich.[44]) Mit Eintritt der Bedingung, d. h. der Quotenveräußerungsanzeige, wird die Einwilligung gültig, so daß dann die Voraussetzungen des § 415 BGB erfüllt sind.

Die besondere Rechtslage bei der Quotenübertragung gestattet nicht die Anwendung des § 415, III BGB. Hiernach ist der Übernehmer dem Schuldner gegenüber im Zweifel verpflichtet, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen, solange nicht der Gläubiger die Genehmigung erteilt hat, oder wenn der Gläubiger die Genehmigung verweigert. Wenn hiernach im Zweifel eine Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis zwischen Drittem und Schuldner bestehen bleibt, so wirkt bei der Quotenübertragung die Verweigerung der Genehmigung auch insofern auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ein, als der Dritte dem Quoteninhaber zur Lieferung nicht verpflichtet ist. Wenn das Kartell die Übertragung nicht genehmigt, bringt es hiermit nicht nur zum Ausdruck, daß die Quotenrechte und -Pflichten dem Inhaber der Beteiligungsziffer weiter zustehen sollen, sondern daß auch Lieferungen Dritter nicht dadurch denen des Quoteninhabers gleichgestellt werden dürfen, daß er an dessen Stelle liefert. Das Kartell kann triftige Gründe haben, wenn es seine Zustimmung zur Quotenübertragung verweigert. Ist der Dritte nicht in der Lage, oder ist er nicht geneigt, die Normvorschriften für Kartellware genau einzuhalten, besteht die Gefahr, daß auf Grund seiner Lieferungen, ob sie nun für eigene oder für Rechnung eines Kartellmitglieds unter Anrechnung auf dessen Quote erfolgen, Beanstandungen von den Kunden erhoben werden. Für die Ablehnung einer Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis zwischen Mitglied und Drittem bei verweigerter Genehmigung der Quotenübertragung ist entscheidend, daß das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen den Kartellmitgliedern nicht dadurch verletzt werden darf, daß der Dritte gegen den Willen des Kartells auf Grund einer Vereinbarung mit einem Mitglied an dessen Stelle liefert. Der Quoteninhaber kann aus diesem Grunde beim Fehlen der Zustimmung des Kartells zum Quotenübergang vom Außenseiter nicht Lieferung verlangen. Ferner hat der bisherige Quoteninhaber

[43]) So im Kartellvertragsbeispiel 5, Ziff. 2, s. S. 8.
[44]) Vgl. auch KG in OLG 12, S. 49.

zu liefern, solange noch ungewiß ist, ob das Kartell die Quotenübertragung genehmigen wird oder nicht. Ist nach dem Kartellvertrag zum Übergang der Beteiligungsziffer außer dem Rechtsgeschäft zwischen den Vertragsparteien lediglich die Anzeige an das Kartell vorgeschrieben, scheidet § 415, III BGB aus, weil eine besondere Genehmigung nicht erforderlich ist.

Das gesamte Erfüllungsgeschäft ist ebenfalls ein zweiseitiges Handelsgeschäft. Die Ausführungen über das Grundgeschäft gelten insoweit entsprechend. Handelsgeschäfte im Sinne des § 343, I HGB sind alle Rechtsgeschäfte, die zum Betriebe des Handelsgewerbes gehören, ohne daß hierbei zwischen schuldrechtlichen und Erfüllungsgeschäften zu unterscheiden ist.

c) Die Quotenübertragung ist dem Quotenkauf gegenüber rechtlich selbständig. Dies folgt für die Abtretung der durch die Beteiligungsziffer bezeichneten Rechte daraus, daß der Abtretungsvertrag nach § 398 BGB abstrakt ist. Daß auch die Schuldübernahme von der Gültigkeit des Grundgeschäfts unabhängig ist, ergibt sich aus § 417, II BGB. Wie das RG zutreffend festgestellt hat[45]), sollte durch § 417, II BGB der Übernahmevertrag zwischen Gläubiger und neuem Schuldner von der Gültigkeit und dem Bestande des Grundgeschäfts unabhängig gemacht werden, da der Gläubiger an dem Abschluß des ersten Geschäftes nicht beteiligt gewesen sei und hierauf keinen Einfluß gehabt habe. Darum dürfe er nicht der Gefahr ausgesetzt werden, durch eine Anfechtung des Grundgeschäfts seine Ansprüche gegen den Schuldübernehmer zu verlieren, zumal mit der Annahme des neuen gleichzeitig der Verlust des alten Schuldners verknüpft sei.

Diese Ausführungen gelten sowohl für den Fall eines Schuldübernahmevertrages zwischen Gläubiger und neuem Schuldner wie für die Übernahme der Schuld durch Vertrag zwischen altem und neuem Schuldner mit Zustimmung des Gläubigers.[46])

Obwohl hiernach die Quotenübertragung grundsätzlich von Mängeln des schuldrechtlichen Geschäfts nicht berührt wird, gibt es doch Fälle, in denen ihre Gültigkeit von der des Kaufvertrages abhängt.

Dies gilt z. B. dann, wenn Quotenkauf und -Übertragung gleichzeitig zustandekommen. Zwar wird in Fällen des zeitlichen Zusammentreffens von Grund- und Erfüllungsgeschäft die Anwendbarkeit des § 139 BGB mit der Begründung abgelehnt, das Erfüllungsgeschäft sei rechtlich unabhängig von dem zugrundeliegenden schuldrechtlichen Vertrag. Die Nichtigkeit des einen führe nur dann zur Nichtigkeit des anderen, wenn beide in ihrem Bestande erkennbar voneinander abhängig sein sollten.[47]) Wenn in diesem Zusammenhang behauptet wird,[48]) die Gleichzeitigkeit des Abschlusses beider Rechtsgeschäfte allein lasse diese Schlußfolgerung nicht zu, so ist dem entgegenzuhalten, daß gerade beim gleichzeitigen Zustandekommen von Grund- und Erfüllungsgeschäft ihre Zusammengehörigkeit in besonderem Maße in Erscheinung tritt. Beide Rechtsgeschäfte stellen dann

[45]) RG in Gruchot, Bd. 56, S. 929.
[46]) Soergel, § 417, 3.
[47]) RGR, § 139, 2, S. 233; RG in JW 12, S. 855, 856.
[48]) KG in OLG 43, S. 219.

einen einheitlichen Lebensvorgang dar.[49]) Es würde mit natürlichem Rechtsempfinden nicht zu vereinbaren sein, wenn das Erfüllungsgeschäft auch in diesen Fällen als vom zugrundeliegenden Rechtsgeschäft unabhängig und trotz des engen Zusammenhangs mit dem Schuldvertrag ohne Rücksicht auf dessen Nichtigkeit als gültig angesehen würde. Grundsätzlich ist vielmehr bei Gleichzeitigkeit beider Rechtsgeschäfte § 139 BGB anzuwenden.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich für Quotenrechtsgeschäfte, daß bei Nichtigkeit des Kaufvertrages die gleichzeitig erfolgte Übertragung ebenfalls nichtig ist. Denn es ist nicht anzunehmen, daß die Übertragung bei Kenntnis der Nichtigkeit des schuldrechtlichen Vertrages vorgenommen worden wäre. Ist also der Kaufvertrag mit Erfolg von einer Partei angefochten, so ist in diesen Fällen auch die Quotenübertragung nichtig.

Aber auch abgesehen vom gleichzeitigen Zustandekommen von Quotenkauf und -Übertragung kann § 139 BGB anwendbar sein. Erfolgt die Übertragung erst nach Abschluß des Kaufvertrages, weil z. B. nach dem Kartellvertrag die vorherige Zustimmung der übrigen Kartellmitglieder erforderlich ist, oder weil der Kaufpreis erst später entrichtet wird, so steht es dem Veräußerer und Erwerber frei, Schuldrechts- und Erfüllungsgeschäft in der Weise zu einer Einheit zusammenzufassen, daß die Gültigkeit jedes dieser Rechtsgeschäfte von der des anderen abhängig gemacht wird. Dieser Wille der Vertragsparteien muß erkennbar zum Ausdruck gelangt sein. Da hier das äußere Merkmal der Gleichzeitigkeit der Verträge fehlt, müssen hierfür andere Anhaltspunkte vorhanden sein. Liegen dahingehende Willenserklärungen nicht vor, ist die Quotenübertragung rechtlich unabhängig von der Gültigkeit des Kaufvertrages, so daß dessen Nichtigkeit keinen Einfluß auf die Übertragung hat.

3. Es wurde festgestellt (S. 23), daß ein zusätzlicher Schuldübergang kraft Gesetzes nach § 419 BGB in Bezug auf die Quotenpflichten nicht vorliegt. Hiervon unabhängig ist die Frage, ob die übrigen Verbindlichkeiten des Veräußerers, die keine Quotenpflichten sind, und auf die sich die Quotenrechtsgeschäfte deshalb nicht erstrecken, nach § 419 BGB auf den Erwerber der Beteiligungsziffer übergehen.

Die Anwendbarkeit des § 419 BGB scheitert jedenfalls nicht daran, daß diese Vorschrift sich nur auf die rechtsgeschäftliche Übernahme des Aktivvermögens bezieht, während die Quote auch Pflichten bezeichnet. Diese Pflichten lassen sich nicht ohne weiteres anderen Verbindlichkeiten des Quotenveräußerers gleichstellen; sie unterscheiden sich von ihnen vielmehr dadurch, daß sie keine selbständigen Schuldposten darstellen, sondern mit den Quotenrechten untrennbar verbunden sind. So wenig das Bestehen dieser Verpflichtungen gegenüber den anderen Kartellmitgliedern hindert, daß die Beteiligungsziffer die Stellung des Quoteninhabers im Kartell und regelmäßig auch seinen Einfluß auf die Kartellpolitik zum Ausdruck bringt, so wenig wird durch die Quotenpflichten ausgeschlossen, daß die Beteiligungsziffer als Einheit von Rechten und Pflichten im Einzelfall als gesamtes oder, was ebenfalls zur Anwendung des § 419 BGB führt[50]), doch nahezu als ge-

[49]) Heck, Sachenrecht, § 30, S. 121, 122.
[50]) RGZ 139, S. 203, 204.

samtes Vermögen des Veräußerers anzusehen ist. Bei Fällen der „reinen" Quotenübertragung ist diese Annahme jedoch nur möglich, wenn die Quote ohne Betriebsanlagen das gesamte Vermögen des Veräußerers darstellt, oder wenn sein sonstiges Vermögen unbedeutend ist.

Wenn man sich vergegenwärtigt, wie stark der Wert der Betriebsanlagen von dem Beschäftigungsgrad und der Ausnutzungsmöglichkeit abhängt, und welchen Einfluß die Quote hierauf hat, dann kann man auch beim „reinen" Quotenkauf § 419 BGB nicht stets schon deswegen für ausgeschlossen halten, weil dem Veräußerer noch die Anlagen verbleiben.[51]) Sie sind für den bisherigen Quoteninhaber und seine Gläubiger dann wertlos, wenn er aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, ohne Beteiligungsziffer Kartellwaren herzustellen,[52]) die Umstellung des Betriebes auf die Erzeugung anderer Gegenstände durchzuführen oder die Betriebsanlagen ohne Quote zu verkaufen.

Gegen die Anwendbarkeit des § 419 BGB ist vorgebracht worden,[53]) der „Bestand" des übernommenen Vermögens, auf den sich nach Absatz II die Haftung des Vermögensübernehmers beschränke, lasse sich nicht feststellen.

Dieser Einwand greift nicht durch. Der Bestand des übernommenen Vermögens spiegelt sich im Wert der Beteiligungsziffer wieder, der zunächst im Kaufpreis zum Ausdruck kommt. Der Erwerber haftet aber grundsätzlich nicht mit seinem gesamten Vermögen bis zur Höhe des gezahlten Kaufpreises, sondern mit dem übernommenen Vermögen selbst, d. h. mit der Quote, so daß Wertschwankungen, denen die Beteiligungsziffer unterworfen ist, Einfluß auf den Umfang seiner Haftung haben. Der Grundsatz der Haftungsbeschränkung nach § 419, II BGB gilt jedoch nicht unbegrenzt. Er wird vielmehr durch die §§ 786, 780, 781, 785 ZPO prozessual dahin ergänzt, daß bei einer gegen den Vermögensübernehmer, hier den Quotenerwerber, eingeleiteten Zwangsvollstreckung, die z. B. im Anschluß an einen gegen ihn wegen einer Schuld des Quotenveräußerers angestrengten Prozeß oder, wenn die Schuld des Veräußerers bereits vor dem Quotenerwerb rechtskräftig festgestellt war, auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils nach §§ 729, I, 727 ZPO erfolgt, die Beschränkung seiner Haftung unberücksichtigt bleibt, bis deshalb Einwendungen erhoben werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die Einrede der beschränkten Haftung im ersten Fall, in dem das Urteil gegen den Quotenveräußerer noch nicht ergangen war, sondern der Käufer als Vermögensübernehmer wegen einer Schuld des bisherigen Quoteninhabers verurteilt wird, nur geltend gemacht werden kann, wenn der Erwerber diese Einrede im Prozeß erhoben hat, und wenn im Urteil selbst die beschränkte Haftung für vorliegend erklärt oder ohne Prüfung der materiellen Voraussetzungen ihr Vorbringen im Zwangsvollstreckungsverfahren im Urteil vorbehalten wird.[54]) Bis zum Geltendmachen der beschränkten Haftung im Wege der Vollstreckungsgegenklage nach §§ 781, 785, 767 ZPO findet die Zwangsvollstreckung in das gesamte Vermögen des Quotenerwerbers statt.

[51]) a. M. Langen, S. 36, C, a.
[52]) z. B. während seiner inaktiven Mitgliedschaft, s. S. 39, 40.
[53]) Szikgold in Kart. Rundsch. 34, S. 32—34.
[54]) Sydow-Busch § 780, 3, S 922; RGZ 77, S. 245.

Beruft sich der Quotenkäufer mit Erfolg auf seine Haftungsbeschränkung, so ist das erworbene Vermögen, die Beteiligungsziffer, auf Grund der nach § 419, II, 2 BGB entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 1990, I, Satz 2 BGB zum Zwecke der Zwangsvollstreckung zwecks Befriedigung der Gläubiger herauszugeben.[55]) Die Vollstreckung in die Quote als Sondervermögen des Erwerbers erfolgt nach den Bestimmungen für die Vollstreckung in Vermögensrechte, die keine Forderungen darstellen. Nach § 857, V ZPO kann das Gericht die Veräußerung dieser Rechte anordnen. Diese Anordnung kann jedoch nur erfolgen, wenn die Beteiligungsziffer nach dem Kartellvertrag übertragbar ist. Ferner ist die nach Maßgabe des einzelnen Kartellvertrages für Quotenübertragungen vorgesehene Mitwirkung der übrigen Kartellmitglieder (Einwilligung, Genehmigung) erforderlich. Denn nur insoweit diese Voraussetzungen vorliegen, ist das Übertragungsverbot des § 717, 1 BGB aufgehoben.[56]) Soweit dagegen Gesellschaftsrechte nach § 717, 1 BGB nicht übertragbar sind, kann diese Bestimmung nicht durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen außer Kraft gesetzt werden, da nach § 135, I, 2 BGB einer rechtsgeschäftlichen Verfügung, die gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot verstößt, das wie im Fall des § 717, 1 BGB nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt und diesen Personen gegenüber unwirksam ist, eine Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung gleichsteht. Das Vollstreckungsgericht hat sich deshalb vor Anordnung einer Quotenveräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung zweckmäßig wegen der Zustimmung der übrigen Kartellmitglieder mit dem Kartell in Verbindung zu setzen.

Statt des Verkaufs ist auch die Überweisung der Quote an die Gläubiger des ersten Inhabers an Zahlungsstatt nach § 835 ZPO möglich, da nach § 857, I ZPO die Vorschriften über die Vollstreckung in Forderungen entsprechend anwendbar sind. Da es sich hierbei ebenfalls um eine Quotenübertragung handelt, gelten die vorstehenden Ausführungen über die Zulässigkeit der Quotenveräußerung nach § 857, V ZPO entsprechend.

Sowohl in den Fällen des Quotenverkaufs im Wege der Zwangsvollstreckung wie bei Überweisung an Zahlungsstatt an die Gläubiger nach §§ 857, I, 835 ZPO gehen mit den Rechten auch die Pflichten über, weil Quotenrechte und -Pflichten nicht voneinander getrennt werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß gegen die Anwendung des § 419 BGB bei der Quotenübertragung keine rechtlichen Bedenken bestehen, wenn die Quote tatsächlich das gesamte Vermögen des Verkäufers darstellt. Hierbei ist noch einmal hervorzuheben, daß ein zusätzlicher Schuldübergang nach § 419 BGB lediglich in Bezug auf diejenigen Verbindlichkeiten des Quotenveräußerers eintritt, die keine Quotenpflichten sind. Die Haftung des Erwerbers beginnt mit dem Abschluß des Grundgeschäfts.[57]) Da § 419 BGB zwingendes Recht enthält, treten die hiermit verbundenen Rechtsfolgen unabhängig von abweichenden Parteierklärungen ein. Die Höhe des Kaufpreises ist für die Haftung des Käufers unbeachtlich. Dagegen scheidet § 419 BGB für diejenigen Quotenübertragungen aus, bei denen der Veräußerer außer der Beteiligungsziffer noch andere Vermögenswerte besitzt.

[55]) RGR, § 419, 2, S. 671.
[56]) s. S. 29, 30.
[57]) RGR, § 419, 1, S. 669; Staudinger-Werner, § 419, I, 2, S. 888.

4. Mit der Feststellung, daß der neue Quoteninhaber Kartellmitglied wird, ist noch nicht die Frage beantwortet, ob der Veräußerer mit der Übertragung der Beteiligungsziffer aus dem Kartell ausscheidet. Denn die Quote umfaßt nur ganz bestimmte Mitgliedsrechte und -Pflichten. Und selbst wenn nach einem Kartellvertrag[58]) außer der Quote auch alle anderen Ansprüche und Verbindlichkeiten des Veräußerers auf den Erwerber übergehen, können fortdauernde Pflichten des Veräußerers bestehen bleiben wie etwa die Haftung für kartelltreues Verhalten des neuen Quoteninhabers und die Verpflichtung, auch nach der Quotenübertragung keine Kartellware herzustellen oder in den Handel zu bringen.

Diese Pflichten des Veräußerers nach Übergang der Quote sind als „Residuen einer ehemaligen Beteiligungsziffer" bezeichnet worden, die keine Kartellmitgliedschaft bedeuteten.[59]) Mit dieser Ansicht stimmt inhaltlich auch die Auffassung überein, nach der es sich um Verpflichtungen aus der bisherigen Mitgliedschaft handelt und die Mitgliedschaft selbst durch endgültige Quotenübertragung erlöschen ist.[60]) Gegen die Fortdauer der Mitgliedschaft des Quotenverkäufers wird ferner vorgebracht, die Mitgliedschaft werde ausgehöhlt, wenn sie für die ganze Dauer der Quotenübertragung nur Pflichten enthalte.[61])

Nach anderer Meinung ist eine sog. inaktive Mitgliedschaft des übertragenden Gesellschafters nach der Veräußerung der Beteiligungsziffer möglich, weil hierdurch nur der positive Teil der Mitgliedschaft übergehe.[62]) Hiernach liegen also echte Mitgliedspflichten des bisherigen Quoteninhabers vor, die durch den Eintritt des neuen Mitglieds nicht berührt werden.

Es empfiehlt sich nicht, von einem positiven und einem negativen Teil der Mitgliedschaft zu sprechen, weil die Mitgliedschaft unteilbar ist. Möglich ist dagegen, daß sich die Kartellmitgliedschaft eines Gesellschafters von der eines anderen inhaltlich unterscheidet, weil die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts überwiegend nachgiebiges Recht enthalten. Wesentlich ist für eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nur, daß sich alle Gesellschafter gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, § 705 BGB. Dies kann durch ein Tun oder durch Unterlassen geschehen. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb die Verpflichtung, nach der Quotenübertragung keine Kartellware mehr herzustellen oder zu verkaufen, keine echte Mitgliedspflicht sein soll, durch deren Einhaltung der bisherige Quoteninhaber den Kartellzweck fördert. Dies Verhalten kann vielmehr einen sehr wesentlichen Beitrag zur Förderung des Kartellzwecks darstellen. Es handelt sich dann nicht um fortdauernde Verpflichtungen aus der bisherigen, sondern aus der noch bestehenden Mitgliedschaft. Von diesen Bindungen kann sich das Kartellmitglied durch Kündigung nach Maßgabe des Kartellvertrages befreien. Eine Einschränkung des Rechtes zur fristlosen Kündigung ist nach § 723 BGB, I, Satz 1 in Verbindung mit Absatz III möglich, wenn der Gesellschaftsvertrag — wie es bei Kartell-

---

[58]) Vgl. Beispiel 5 S. 8.
[59]) Flechtheim, S. 121, 303.
[60]) Geiler, S. 436, 437, Anm. 395.
[61]) Millner, S. 57; ähnlich Reber, S. 43.
[62]) Herzberg, S. 38; Langen, S. 19.

verträgen häufig der Fall ist — auf bestimmte Zeit abgeschlossen wird. Neben der vertragsmäßigen Kündigung steht das außerordentliche Kündigungsrecht des § 8 KartVO, der inhaltlich der Kündigungsbefugnis aus wichtigem Grunde nach § 723, I, 2 BGB entspricht und als Sondervorschrift für alle Kartellrechtsformen vorgeht.[63])

Nach dem Ausscheiden aus dem Kartell durch ordnungsmäßige vertragliche oder gesetzliche Kündigung bestehen keine fortdauernden Verpflichtungen des bisherigen Quoteninhabers dem Kartell gegenüber. Abschließend ist zu bemerken, daß eine weitere Mitgliedschaft des Veräußerers — man kann sie als inaktive bezeichnen — möglich und jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn der Kartellvertrag ihm für die Zeit nach der Quotenübertragung die Verpflichtung auferlegt, keine Kartellware mehr herzustellen oder anzubieten, oder wenn die Warenerzeugung auch nur beschränkt wird.

II. 1. Häufig sind in Kartellverträgen nur Übertragungen von Beteiligungsziffern auf andere Kartellmitglieder vorgesehen.[64]) Es zeigt sich dann besonders deutlich, daß die Kartellgesellschaft einen abgeschlossenen Personenkreis darstellt, und daß alle Gesellschaftsrechte und -Pflichten nur den hierzu gehörenden Personen zustehen und obliegen sollen.

Die besonderen Rechtsfolgen bei Quotenübertragungen unter Mitgliedern ergeben sich daraus, daß der Erwerber bereits Mitglied des Kartells ist. Das grundsätzliche Übertragungsverbot gesellschaftsrechtlicher Ansprüche nach § 717, 1 BGB ist in weiterem Umfang aufrecht erhalten, als wenn Quotenveräußerungen an Außenseiter zugelassen sind. Im übrigen gelten aber die Ausführungen in Bezug auf den Quotenerwerb des Außenseiters entsprechend. Es sind in derselben Weise Grund- und Erfüllungsgeschäft zu unterscheiden. Die Quote bezeichnet dieselben Rechte und Pflichten. Für ihren Übergang, die Anwendbarkeit des § 419 BGB und die Zulässigkeit einer inaktiven Mitgliedschaft gelten ebenfalls die bisherigen Ausführungen.

Neue Rechtsfragen ergeben sich daraus, daß der Käufer bereits eine Quote besitzt. Es ist wichtig, festzustellen, wie sich die ursprüngliche zur erworbenen Beteiligungsziffer verhält. Es bestehen zwei Möglichkeiten: entweder verschmelzen sie, oder sie bleiben selbständig nebeneinander bestehen. Im ersten Fall steht dem Mitglied eine Quote zu, im zweiten besitzt es zwei selbständige Quoten.

Wie Langen zutreffend hervorgehoben hat, ist die Beantwortung der Frage nicht nur von theoretischer Bedeutung.[65]) Es können sich verschiedene Rechtsfolgen für den Erwerber ergeben, je nachdem, ob er eine einheitliche größere oder zwei selbständige kleinere Quoten besitzt. Der Unterschied wird z. B. dann wichtig, wennn das Stimmrecht mitübertragen wird und Stimm- und Lieferrecht sich im Umfang nicht genau decken. Es braucht nur an folgendes Beispiel Millners erinnert zu werden:[66])

Kartellmitglied A besitzt eine Quote von 2,9 Prozent in einem Kartell, in dem für jede angefangenen 3 Prozent der Beteiligungs-

[63]) Callmann, § 8, II, 1, a, 11, 12, S. 522.
[64]) Vergl. Vertragsbeispiele der Einleitung 1, 2 und 4, S. 7 und 8.
[65]) S. 33.
[66]) S. 44.

ziffer eine Stimme gewährt wird. Kartellmitglied B besitzt eine Quote von 5,9 Prozent und überträgt hiervon auf A 1 Prozent. Ergebnis: A gewinnt eine Stimme ohne entsprechende Steigerung seiner Quote, während B keine Stimme verliert und seine Beteiligungsziffer sich nur unerheblich vermindert.

Dies Ergebnis besteht sowohl bei Annahme einer einheitlichen Beteiligungsziffer des A von 3,9 Prozent wie beim Vorliegen einer Quote von 2,9 Prozent und einer weiteren Beteiligungsziffer von 1 Prozent. Es ändert sich aber, wenn sich der Vorgang wiederholt. Überträgt B dem A eine weitere Teilquote von 1 Prozent, dann verliert er noch keine Stime, weil ihm immer noch eine Beteiligungsziffer von 3,9 Prozent zusteht. Für A ist es jetzt wesentlich, ob er eine einheitliche Quote von 4,9 Prozent besitzt, oder ob ihm drei Einzelquoten, seine ursprüngliche und zwei Teilquoten von je ein Prozent zustehen. Im ersten Fall hat er zwei Stimmen, im zweiten drei. Nach Maßgabe der in Kartellverträgen enthaltenen Bestimmungen über Quotenübertragungen können sich ähnliche Beispiele ergeben.

Man muß annehmen, daß es dem Sinn des Kartellvertrages entspricht, bei Abstufungen der Stimmen nach der Lieferberechtigung das Abweichen des Stimmrechts vom Lieferrecht nach Möglichkeit zu vermeiden. Deshalb ist auch bei der Frage nach der Vereinigung der ursprünglichen mit der erworbenen Quote der Lösung der Vorzug zu geben, bei der Stimm- und Lieferrecht am weitesten übereinstimmen. Dies ist in dem zweiten Beispiel bei Annahme einer Verschmelzung der Quoten des Käufers der Fall. Darüber hinaus trifft auch für andere Quotenübertragungen die grundsätzliche Vermutung Langens zu, daß eine Anwachsung der ursprünglichen mit der erworbenen Beteiligungsziffer des Käufers eintritt. Diejenigen Quotenrechte und -Pflichten, die dem Käufer bereits zustanden, bilden mit den hinzukommenden eine Einheit innerhalb sämtlicher für ihn bestehenden Mitgliedsansprüche und -Verbindlichkeiten, solange aus dem Kartellvertrag nichts Gegenteiliges hervorgeht. Die Quotenvereinigung kann jedoch nur eintreten, soweit es sich um gleichartige Beteiligungsziffern handelt. Stehen einem Kartellmitglied mehrere Arten von Beteiligungsziffern zu, die sich etwa auf die Erzeugung verschiedener Waren oder auf verschiedene Herstellungsverfahren von Kartellware beziehen, dann ist die Verschmelzung der Quote für eine Warengruppe oder ein Herstellungsverfahren mit der für eine andere Gruppe oder ein anderes Verfahren nicht möglich. Dasselbe gilt, wenn andere verschiedenartige Quotengruppen bestehen, wie z. B. Erzeugungs- und Handelsquoten, Verbrauchs- und Versandbeteiligung u. a.[67])

2. Bei der Frage nach der Verschmelzung mehrerer Beteiligungsziffern wurden bereits Beispiele für Übertragungen von Teilquoten erwähnt. In Kartellverträgen sind hierüber häufig Bestimmungen enthalten.[68]) Fehlen besondere Vorschriften, nehmen Flechtheim[69]) und Spiero[70]) Unteilbarkeit an, während Millner[71]) und Hammesfahr[72])

[67]) Langen, S. 33.
[68]) Vergl. Vertragsbeispiele 1, 2, 5 der Einleitung, S. 7, 8.
[69]) S 127.
[70]) S. 79.
[71]) S. 55.
[72]) S. 335.

die Teilung ohne weiteres für zulässig erklären, sofern die Übertragung überhaupt gestattet ist.[73])

Die Beantwortung der Frage ist nur durch Auslegung des einzelnen Kartellvertrages möglich. Hierbei ist folgendes zu beachten: Der Zweck von Quotenübertragungen besteht meist darin, einen Spannungsausgleich zwischen den Kartellmitgliedern auf Kosten veralteter und unwirtschaftlicher Betriebe zu erreichen. Dies gilt auch für Veräußerungen von Teilquoten. Dasselbe Ziel verfolgen auch diejenigen Vertragsbestimmungen, welche eine Kürzung von Beteiligungsziffern vorsehen, wenn Mitglieder in einem bestimmten Zeitraum ihrer Lieferpflicht nicht voll nachkommen.[74]) Hierauf weist Flechtheim hin[75]) und erklärt, wenn die Betriebsverhältnisse die Einhaltung der vollen Beteiligungsziffern nicht zuließen, könne nicht etwa ein Teil der Beteiligungsziffer verkauft werden, die Ziffer sei dann vielmehr zu kürzen.

Hammesfahr[76]) gibt zu, daß die entschädigungslose Kürzung der Quote besser sei. Er meint aber, in Wirklichkeit komme es darauf hinaus, daß unwirtschaftliche Beteiligungen von den Mitgliedern möglichst gehalten würden, vielleicht unter Abtretung von einzelnen Lieferungen oder Lieferungsansprüchen. Es sei deshalb wirtschaftlich vorteilhafter, die Teilveräußerung zu ermöglichen.

Gegen dies Bedenken ist einzuwenden, daß ein Unternehmen seine Quote auf die Dauer nicht halten kann, wenn sie seine Lieferfähigkeit übersteigt. Schon der Wettbewerb im Kartell trägt dazu bei, daß Überprüfungen der Beteiligungsziffern stattfinden. Häufig ist in Kartellverträgen bestimmt, daß in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten festgestellt wird, ob die Quoten die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder überschreiten. Wird diese Feststellung getroffen, findet in der Regel eine entschädigungslose Kürzung der Beteiligungsziffern zugunsten anderer Kartellmitglieder statt, weil es in diesen Fällen ungerechtfertigt wäre, denjenigen Unternehmen, die ihr Quoten nicht voll ausarbeiten können, auf Kosten anderer Mitglieder dadurch Vermögensvorteile zuzubilligen, daß Teilveräußerungen für zulässig erklärt werden.

Anders liegen die Dinge schon, wenn ein Kartellmitglied nur zeitweilig zur Ausnutzung seiner vollen Quote außerstande ist und deshalb eine vorübergehende Teilübertragung in Betracht zieht. Auch hier ist nur durch Auslegung des Kartellvertrages zum Ziel zu kommen. Bestehen keine Bestimmungen für Teilübertragungen, ist bei der Verbreitung, die Veräußerungen von Teilquoten heute haben, stets in Erwägung zu ziehen, ob der Kartellvertrag eine Zersplitterung der ursprünglichen Quoten vermeiden will, und ob deshalb die Bildung von Teilquoten nicht zulässig sein soll. Sobald bei der Vertragsauslegung diese oder andere Zweifelsfragen auftauchen, kann ein Mitglied nur im Benehmen mit den anderen die Frage der Teilveräußerung klären und durch Gesellschaftsbeschluß für den Einzelfall eine

[73]) Zweifelhaft Beer, S. 70: Bestimme der Kartellvertrag nicht ausdrücklich die Übertragbarkeit, stehe vom juristischen Standpunkt einer teilweisen Übertragung nichts entgegen; aus Gründen der Kartellsicherheit werde sie aber meist als unzulässig anzusehen sein; Langen, S. 9: „gang und gäbe".
[74]) s. S. 21.
[75]) S. 127.
[76]) S. 356

Lösung herbeiführen. Das Recht zur Teilquotenübertragung kann jedenfalls nicht schon daraus gefolgert werden, daß Übertragungen ungeteilter Quoten nach dem Kartellvertrag gestattet sind.

Ergeben Vertrag oder Gesellschaftsbeschluß, daß Teilquotenveräußerungen zulässig sind, können die Bruchteile beliebig festgesetzt werden. Grund- und Erfüllungsgeschäft erstrecken sich nur auf die Teilquote. Im einzelnen gelten die früheren Ausführungen hierüber entsprechend. Bei Teilübertragungen unter Mitgliedern tritt Anwachsung der ursprünglichen Quote des Erwerbers im Umfang der Teilquote ein. § 419 BGB wird bei Teilquotenübertragungen regelmäßig deshalb ausscheiden, weil nicht das gesamte Aktivvermögen übergeht.

3. Bisher wurden Fälle der endgültigen Quotenübertragung betrachtet. Wie bereits aus den in der Einleitung (S. 7 und 8) mitgeteilten Kartellvertragsvorschriften hervorgeht, können Quotenrechtsgeschäfte aber auch in der Weise abgeschlossen werden, daß die Rechte und Pflichten einer Partei in Bezug auf die Warenlieferung zeitlich beschränkt sind. Bei diesen Vereinbarungen wird gewöhnlich von Quotenpacht[77]) oder -Nießbrauch[78]) gesprochen. Die unter diesen Bezeichnungen zusammengefaßten Rechtsgeschäfte können im einzelnen verschiedenen Inhalt haben. Bei der rechtlichen Beurteilung dieser Verträge ist wie beim Quotenkauf von der Unterscheidung zwischen Grund- und Erfüllungsgeschäft auszugehen.

Hierbei haben zunächst die Fälle auszuscheiden, in denen lediglich Lieferungsübertragungen vorliegen.[79]) Denn insoweit wird der Liefernde entweder als Vertreter des nichtliefernden Kartellmitglieds tätig; er hat dann also kein selbständiges Nutzungsrecht wie der Pächter oder Nießbraucher. Oder die Lieferung wird nach Verständigung mit der Syndikats-G. m. b. H. oder auf Grund einer im Kartellvertrag für zulässig erklärten Vereinbarung zwischen beiden Kartellmitgliedern auf die Quote des Liefernden angerechnet, während dem anderen Mitglied später in erhöhtem Umfang Aufträge überwiesen werden;[80]) dann ist der Liefernde nicht Pächter oder Nießbraucher, weil er keine fremde, sondern seine eigene Beteiligungsziffer ausnutzt.

Die Frage, ob Pacht- oder Nießbrauchsvorschriften anwendbar sind, kann erst dann auftauchen, wenn der Liefernde auf Grund des schuldrechtlichen Vertrages mit dem Quoteninhaber in eigenem Namen zu Lieferungen unter Anrechnung auf die Quote des nichtliefernden Kartellmitglieds befugt sein soll. Wenn für diese Fälle gegen die Annahme eines Nießbrauchs eingewendet wird,[81]) ein Vergleich mit den aus dem Eigentum abgespaltenen Rechten erscheine bei der Quote nicht angängig, weil sie keinen dinglichen Charakter habe, so wird hierbei übersehen, daß sich aus der rechtlichen Eigenart der Beteiligungsziffer keine Schlußfolgerungen für die Art des hieran bestehenden Nutzungsrechts ziehen lassen. Daß die Quote als Inbegriff gesellschaftsrechtlicher Ansprüche und Verbindlichkeiten nur im Rahmen des Kartell-

[77]) Callmann, S. 177; Geiler, S. 434.
[78]) Millner, S. 59, 2; Langen, S. 22, läßt dahingestellt, ob Pacht, Nießbrauch oder ein Vertrag besonderer Art vorliegt.
[79]) S. S. 21—24.
[80]) S. S. 22.
[81]) Callmann, S. 177, Anm. 40.

vertrages Bestand hat, bedarf keiner weiteren Darlegung. Aus der schuldrechtlichen Natur der Beteiligungsziffer kann aber nicht gefolgert werden, daß dingliche Rechte hieran nicht möglich sind. Das Gesetz enthält in den §§ 1074 ff. BGB besondere Vorschriften über den Nießbrauch an Forderungen. Die zur Beteiligungsziffer gehörenden Gesellschaftsrechte schließen mithin einen Quotennießbrauch nicht aus.

Anders verhält es sich dagegen mit den Quotenpflichten. Die Tatsache, daß der anstelle des Quoteninhabers für den vereinbarten Zeitraum Liefernde auf Grund des gegenseitigen schuldrechtlichen Vertrages nicht nur zur Ausübung der Quotenrechte, sondern infolge der Zusammengehörigkeit der Quotenrechte und -Pflichten auch zur Einhaltung dieser Verbindlichkeiten verpflichtet ist, lassen gegen die Anwendung der Pacht- und Nießbrauchsbestimmungen Bedenken entstehen. Ihrem Wesen nach sind Pachtrecht und Nießbrauch Nutzungsrechte. Nur dem Verpächter und dem Nießbrauchsbesteller gegenüber bestehen Verpflichtungen, durch die eine Verminderung des Stammwertes verhindert werden soll.[82]) Mit diesen Verbindlichkeiten lassen sich die allen Kartellmitgliedern gegenüber zu erfüllenden Pflichten desjenigen, der für eine bestimmte Zeit anstelle des Quoteninhabers liefert, nicht auf eine Stufe stellen. Es ist auch nicht möglich, nur in Bezug auf die Quotenbefugnisse ein selbständiges Nutzungsrecht anzunehmen und hiermit den Übergang der Quotenpflichten zu verbinden, weil die in der Beteiligungsziffer vereinigten Ansprüche und Verbindlichkeiten nicht beliebig voneinander getrennt und verschiedenen Personen zugeteilt werden können. Der zwischen dem Quoteninhaber und dem Liefernden bestehende schuldrechtliche Vertrag ist deshalb weder ein Pachtvertrag noch das einer Nießbrauchsbestellung zugrundeliegende schuldrechtliche Geschäft.

Es handelt sich vielmehr um eine befristete Quotenübertragung der Substanz nach. Dies ist auch in den Kartellvertragsbestimmungen des ersten und vierten Beispiels Ziffer 3 (s. S. 7 und 8) eindeutig zum Ausdruck gebracht, wenn hier davon die Rede ist, daß Kontingente nur für einen Mindestzeitraum von drei Monaten oder für kürzere Zeit als für die Dauer des Kartellvertrages „übertragen" werden können.

In dem zugrundeliegenden schuldrechtlichen Vertrag wird hierbei vom bisherigen Quoteninhaber die Verpflichtung zur Übertragung der Quotenrechte und -Pflichten für den vereinbarten Zeitraum übernommen, während der andere Teil sich verpflichtet, in dieser Zeit die Beteiligungsziffer nicht zu überschreiten, die Kartellvorschriften über die Lieferungskontrolle und die sonstigen Quotenpflichten einzuhalten und das vereinbarte Entgelt zu entrichten. Der schuldrechtliche Vertrag zwischen Quoteninhaber und -Erwerber unterscheidet sich mithin von dem bereits untersuchten Quotenkauf[83]) lediglich dadurch, daß die beiderseitigen Verpflichtungen nicht auf eine endgültige, sondern auf eine zeitweilige Quotenübertragung und -Übernahme gerichtet sind. Im übrigen sind auf das Schuldrechtsgeschäft die Bestimmungen über den Kaufvertrag anwendbar. Der Verkäufer haftet daher für Rechtsmängel der Quote, und er verliert den Anspruch auf die Gegenleistung, wenn die nach dem Kartellvertrag erforderliche Zustimmung

[82]) Jung bei Stammler, § 199, s. S. 891.
[83]) s. S. 26—29.

der übrigen Kartellmitglieder zur Quotenübertragung nicht erteilt wird.[84])

Die Feſtellung, daß die Kaufvertragsvorſchriften anzuwenden ſind, iſt auch ſteuerrechtlich von Bedeutung. Zwar iſt es für die bei Quotenrechtsgeſchäften vom bisherigen Quoteninhaber zu entrichtende Umſatzſteuer rechtlich ohne Belang, ob die Zahlung des vereinbarten Betrages die Gegenleiſtung der anderen Vertragspartei für die Einräumung eines Pachtrechts, eines Nießbrauchs oder für eine Quotenübertragung darſtellt. In allen drei Fällen würde eine entgeltliche Leiſtung des Quoteninhabers im Rahmen ſeines Unternehmens[85]) nach § 1 Ziffer 1 des Umſatzſteuergeſetzes vorliegen.[86]) Für die Höhe der Steuer iſt nach § 7 UmſatzStG. lediglich der Betrag des Entgelts maßgebend, ohne daß es hierbei auf die Art des zugrundeliegenden Vertrages ankommt.

Inſoweit beſteht ein Unterſchied von der bei ſchriftlichen Quotenrechtsgeſchäften gleichfalls zu entrichtenden Urkundenſteuer. Hier iſt die Feſtſtellung, daß es ſich bei der ſog. Quotenpacht in Wirklichkeit um einen beſonderen Kaufvertrag handelt, deshalb von Bedeutung, weil hierfür nach § 12 III, Ziffer 2 des Urkundenſteuergeſetzes vom 5. 5. 36 die Steuer mit 5 vom Tauſend feſtgeſetzt iſt, während der niedrigere Stempel für Miet- und Pachtverträge nach § 13, Ziffer 3 UrkStG. (3 vom Tauſend) ausſcheidet.

Für das Erfüllungsgeſchäft gelten die grundſätzlichen Ausführungen über die Quotenübertragung[87]), wobei ſich die zeitliche Beſchränkung der Rechte und Pflichten des Erwerbers in der Weiſe auswirkt, daß die Übertragung bis zum Ablauf des vereinbarten Endtermins wirkſam iſt, und daß dann der frühere Rechtszuſtand, d. h. der Rückfall der Beteiligungsziffer an den urſprünglichen Quoteninhaber nach §§ 163, 158 II BGB von ſelbſt eintritt. Es iſt regelmäßig nicht erforderlich, nach Ablauf der für die Dauer der Übertragung vorgeſehenen Friſt, die nicht kürzer ſein darf als die im Kartellvertrag etwa feſtgeſetzte Mindeſtfriſt, die Quote beſonders auf den Veräußerer zurückzuübertragen.

Während der Dauer der Quotenübertragung hat der Inhaber der Beteiligungsziffer ebenſo wie andere Kartellmitglieder, die ſich aus dem perſönlichen Vertrauensverhältnis der Geſellſchafter ergebenden Treupflichten zu erfüllen. Er darf deshalb die Beteiligungsziffer nicht ohne die im Kartellvertrag enthaltenen Vorausſetzungen für die Zeit, in der ihm die Quote zuſteht, weiter veräußern oder Lieferungen durch Dritte unter Anrechnung auf die Quote vornehmen laſſen. Für Verfügungen über die Beteiligungsziffer, welche den Rückfall an den urſprünglichen Quoteninhaber vereiteln oder beeinträchtigen würden, gilt außerdem § 162, II BGB. Dieſe Verfügungen wären inſoweit unwirkſam. Eine Ausnahme hiervon beſteht auch nicht nach den Vorſchriften über den Erwerb vom Nichtberechtigten, die nach § 161, III BGB entſprechend anzuwenden ſind, weil ein gutgläubiger Quotenerwerb nicht möglich iſt.[88])

[84]) ſ. S. 27.
[85]) ſ. S. 28, 29.
[86]) Vergl. hierzu RFH in RStBl. 35, Nr. 31, S. 661, 662 = Kart. Rundſch. 35, S. 277 ff. und die Begründung von Schultze-Schlutius, S. 279.
[87]) ſ. S. 29 ff.
[88]) ſ. S. 30, 31.

4. Quotentauschverträge werden dann abgeschlossen, wenn Mitglieder verschiedener Kontingentierungskartelle ihre Beteiligung in einem Kartell aufgeben und dafür eine Quote in einem anderen erwerben wollen. Da nach § 515 BGB für den Tausch die Vorschriften über den Kauf entsprechend gelten, bestehen beim Grundgeschäft keine erheblichen Abweichungen vom Quotenkauf. Anstelle der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises tritt für beide Teile die Verpflichtung zur Abtretung der Quotenrechte neben die Pflicht, die Quotenverbindlichkeiten des Vertragsgegners zu übernehmen. Beim Erfüllungsgeschäft ist für beide Parteien mit der Abtretung der Quotenrechte die Übernahme der Quotenpflichten verbunden. Auch hier gelten die grundsätzlichen Ausführungen über das Erfüllungsgeschäft und die besonderen Rechtsfolgen bei Quotenübertragungen unter Mitgliedern, bei Teilquotenveräußerungen und Übertragungen auf Zeit sinngemäß.[89])

Auch in Bezug auf die inaktive Mitgliedschaft jeder der Tauschvertragsparteien kann auf die vorausgegangene Untersuchung der inaktiven Mitgliedschaft[90]) verwiesen werden. Bestimmt ein Kartellvertrag, daß der Quotenverkäufer nach erfolgter Quotenübertragung bis zum Ausscheiden aus dem Kartell durch Kündigung unter Einhaltung der festgesetzten Kündigungsfrist keine Kartellwaren herstellen darf, dann bezieht sich diese Vorschrift auch auf Fälle des Quotentauschs. Die Warenerzeugung, die unter den Kartellvertrag fällt, darf dann von dem Mitglied, das seine Beteiligungsziffer gegen eine Quote in einem anderen Kartell eingetauscht hat, während der Dauer seiner inaktiven Mitgliedschaft nicht fortgesetzt werden, bis es durch ordnungsgemäße Kündigung aus dem ersten Kartell ausgeschieden ist. Unabhängig hiervon ist es aber zur Herstellung der unter den zweiten Kartellvertrag fallenden Waren im Rahmen der eingetauschten Quote berechtigt, weil sich die aus der inaktiven Mitgliedschaft ergebenden Kartellpflichten nur auf die frühere Warenerzeugung, nicht auf die Herstellung anderer Erzeugnisse beziehen. Ebenso verstößt das Mitglied des zweiten Kartells, das durch Quotenaustausch Mitglied des ersten wird, nicht gegen Bestimmungen des zweiten Kartellvertrages, wenn es unmittelbar nach dem Quotentausch und vor seinem Ausscheiden aus dem zweiten Kartell die Warenerzeugung im Rahmen der eingetauschten Quote aufnimmt. Beschränkungen bei der Warenherstellung ergeben sich für beide Parteien des Tauschvertrages lediglich aus dem Umfang der neuen Beteiligungsziffer und aus dem Ausmaß technisch notwendiger Betriebsänderungen.

Quotentauschverträge können besonders leicht zustandekommen, wenn beide Vertragsgegner gleichzeitig mehreren Kartellen angehören.[91]) Denn es wird oft für ein Unternehmen vorteilhafter sein, sich auf die Herstellung weniger Waren einzustellen, dafür aber die Warenerzeugung zu steigern, als für mehrere Kartelle verschiedene Verbandswaren zu liefern. Quotentauschverträge sind für zulässig zu halten, wenn Quotenübertragungen möglich sind.[92]) Denn für die

[89]) s. S. 29—45.

[90]) s. S. 39, 40.

[91]) So innerhalb der verschiedenen Kartelle der eisenverarbeitenden Industrie, Millner, S. 13, 14; hier ist auch in den Syndikatsverträgen die Möglichkeit des Quotentauschs neben der Übertragung ausdrücklich hervorgehoben, vergl. Bromme, S. 27.

[92]) Langen, S. 22.

Kartellmitglieder ist in erster Linie die Frage von Bedeutung, ob die Beteiligungsziffern überhaupt übertragbar sein sollen, nicht dagegen, ob die Gegenleistung, die der Quotenveräußerer erhält, in Geld oder in einer Quote in einem anderen Kartell besteht.

5. Bei Veräußerungen von Beteiligungsziffern mit Übergang der Werksanlagen handelt es sich um diejenigen Übertragungsformen, die zuerst bekannt und üblich waren. Wenn sie nach der Erörterung der reinen Quotenübertragung betrachtet werden, geschieht es deshalb, weil die rechtliche Bedeutung der Quote bei der reinen Übertragung klarer hervortritt. Diese Fälle konnten um so eher vorangestellt werden, als die Ausführungen hierüber auch für die verschiedenen Arten der Veräußerung von Beteiligungsziffern mit Übergang der Werksanlagen gelten. Die Quote bedeutet rechtlich bei beiden Übertragungsformen dasselbe. Sie ist grundsätzlich nicht mit dem Eigentum an den Betriebsgrundstücken verbunden, so daß sie, wie bereits hervorgehoben wurde,[93]) auch nicht nach § 96 BGB als Bestandteil dieser Grundstücke anzusehen ist.

Rechtlich besteht bei Quotenübertragungen mit Veräußerung der Betriebsanlagen nur insoweit eine Abweichung von den grundsätzlichen Ausführungen über Veräußerungen von Beteiligungsziffern und die besonderen Rechtsfolgen in Einzelfällen, als Grund- und Erfüllungsgeschäft sich auch auf die Anlagen erstrecken. Daher muß beim Schuldgeschäft die gerichtliche oder notarielle Form beobachtet werden,[94]) soweit das Eigentum an Grundstücken übertragen werden soll. Das gesamte Grundgeschäft besteht aus der Verpflichtung des Veräußerers zur Übertragung von Rechten und Sachen und der des Erwerbers zur Übernahme von Pflichten und Zahlung des Kaufpreises. Das Erfüllungsgeschäft erweitert sich entsprechend.

Die Anwendung des § 419 BGB bleibt auch beim Übergang der Beteiligungsziffer mit Betriebsanlagen von den Voraussetzungen des Einzelfalles abhängig. Sie werden aber hier eher vorliegen als bei reinen Quotenübertragungen. Ferner gelten die Ausführungen über Anwachsung der Beteiligungsziffern bei Übertragungen unter Mitgliedern entsprechend. Zeitweilige Überlassung und Quotenaustausch können sich ebenfalls mit auf die Werksanlagen erstrecken. Teilquotenübertragungen mit Übergang der Anlagen sind nur in der Form durchführbar, daß der Veräußerer diejenigen Betriebsanlagen behält, die zur Herstellung von Kartellware im Rahmen der ihm verbleibenden Teilquote erforderlich sind.

Ein besonderer Fall der Quotenveräußerung mit Anlagen liegt vor, wenn jemand ein durch Rechtsgeschäft erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt. Dann haftet nach § 25, I BGB der Erwerber für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die im Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber in die Fortführung der Firma eingewilligt hat. Flechtheim meint,[95]) in der Regel ent-

[93]) s. S. 11; RGZ 70, S. 283 ff.

[94]) § 313 BGB, Art. I, § 1 der Verordnung über Auflassungen, landesrechtliche Gebühren und Mündelsicherheit vom 11. 5. 34, RGBl. I, S. 378.

[95]) S. 305.

spreche es dem verständigen Zweck des Kartellvertrages, daß der bloße Inhaberwechsel die Kartellzugehörigkeit des Unternehmens nicht berühre, zumal der frühere Inhaber noch fünf Jahre für die Erfüllung der Kartellpflichten hafte, §§ 25, 26 HGB. Der Wille der Vertragsparteien trete auch äußerlich dadurch hervor, daß die Kartellverträge in der Regel nicht die Person des Inhabers, sondern die Firma als solche als Mitglied aufführten.

Hierzu ist zu bemerken, daß nicht das Unternehmen Inhaber der Beteiligungsziffer ist, sondern daß die Quote als Inbegriff von Rechten und Pflichten einer Person oder einer Personenmehrheit zusteht. Im Sinne des § 25, I HGB sind diese Ansprüche und Verbindlichkeiten im Betriebe des Handelsgeschäfts des Quoteninhabers begründet.[96]) Sie lassen sich aber nicht denjenigen Forderungen und Verbindlichkeiten gleichstellen, die unabhängig von der Zugehörigkeit des Inhabers zu einer Personenvereinigung entstanden sind. Bei Gesellschaftsrechten und -Pflichten kann nicht allein der Wille der bei der Veräußerung des Handelsgeschäfts beteiligten Vertragsparteien darüber entscheiden, ob sie auf den Erwerber übergehen sollen oder nicht. Deshalb können sich auch im Fall der Veräußerung des Handelsgeschäfts nach § 25 HGB Veräußerer und Erwerber in Bezug auf die im Betriebe dieses Handelsgeschäfts begründeten Quotenrechte und -Pflichten nicht über die Kartellbestimmungen für Quotenübertragungen hinwegsetzen. In Kartellverträgen wird häufig eine Regelung für die Veräußerung des gesamten Unternehmens eines Mitglieds vorgesehen sein. Dies gilt namentlich, wenn das Geschäft auf dem Kartell bisher nicht angehörende Dritte übertragen werden soll.[97]) Bestehen solche Vorschriften nicht, müssen Veräußerer und Erwerber die Kartellbestimmungen einhalten, die für Quotenübertragungen gelten, weil der Übergang der Beteiligungsziffer mit dem Handelsgeschäft nach § 25 HGB nur ein Sonderfall der Quotenübertragung ist. Es ist noch zu bemerken, daß die Formvorschrift des § 311 BGB zu beachten ist,[98]) wenn das Handelsgeschäft das gesamte Vermögen des Veräußerers darstellt.

III. Es ist wiederholt untersucht worden[99]), inwieweit eine Verwertung der Beteiligungsziffer als Kreditunterlage möglich ist.

1. Die Quotenverpfändung wird unter analoger Anwendung des § 1274, II BGB für zulässig erklärt.[100]) Im Zweifel soll kein Nutzpfand, sondern ein schlichtes Pfandrecht entstehen. Der Pfandgläubiger brauche nicht Kartellmitglied zu sein, da die Erfordernisse, die für die Übertragung gelten, erst bei dem tatsächlichen Übergang in das Vermögen einer anderen Person, nicht aber schon bei der Verpfändung vorhanden sein müßten.

Grundsätzlich gilt für die Frage der Quotenverpfändung, daß die Vorschriften über die Entstehung von Pfandrechten an Rechten nach §§ 1273 ff. BGB nicht direkt angewendet werden können; denn

---

[96]) s. S. 28, 29.

[97]) Vergl. Kartellvertragsbestimmungen des 3. und 5. Beispiels der Einleitung, S. 7, 8, 9.

[98]) RG in JW 30, S. 57.

[99]) Callmann, S. 177; Herzberg, Kart. Rundsch. 33, S. 262 ff.

[100]) Herzberg, Kart. Rundsch. 33, S. 262 ff.

die Quote bezeichnet nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Ob eine analoge Anwendung möglich ist, hängt davon ab, inwieweit diese Pflichten für die Verpfändung Bedeutung haben. Vergleicht man den Zweck dieses Rechtsgeschäfts etwa mit dem der Quotenübertragung auf Zeit, so besteht der wesentliche Unterschied, daß im zweiten Fall einem anderen für einen bestimmten Zeitraum die Warenerzeugung oder -Lieferung ermöglicht werden soll, während bei der Verpfändung eine Sicherung des Gläubigers für Ansprüche gegen den Quoteninhaber beabsichtigt ist. Quotenansprüche und -Verbindlichkeiten gehen hierbei im Unterschied zum ersten Fall nicht auf den Gläubiger über. Durch die Quotenpflichten werden ihm keine Beschränkungen auferlegt, die über die Pflichten eines Pfandgläubigers hinausgehen, weil er keine Kartellware herstellt. Die entsprechende Anwendung der Pfandrechtsvorschriften ist deshalb grundsätzlich möglich. Für die Beteiligung des Pfandgläubigers an den für Verkäufe von Kartellwaren innerhalb der Quote des Schuldners erzielten Erlösen ist eine besondere Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner erforderlich.

Die Verpfändung einer Beteiligungsziffer ist nur zulässig, wenn dem Pfandgläubiger nach den Bestimmungen des Kartellvertrages die Quote auch übertragen werden kann. Wenn Callmann darauf hinweist, daß die Verpfändung keine Übertragung sei,[101]) so bestimmt doch § 1274, II BGB, daß Pfandrechte nur an übertragbaren Rechten bestellt werden können. Für den besonderen Fall der Quotenübertragung heißt dies, daß die Verpfändung nur möglich ist, wenn und soweit das gesetzliche Übertragungsverbot des § 717, 1 BGB durch Kartellvertragsvorschriften aufgehoben ist. Auch bei Verpfändungen müssen deshalb die besonderen Voraussetzungen erfüllt sein, die der Kartellvertrag für Quotenveräußerungen festsetzt. Es sind also nur Pfandrechtsbestellungen zugunsten anderer Kartellmitglieder möglich, wenn die Übertragung an Außenseiter unzulässig ist, das Kartell muß die Verpfändung genehmigen usw.

Im übrigen erfolgt die Quotenverpfändung durch formlosen Vertrag zwischen Quoteninhaber und Gläubiger. Dieser Vertrag unterscheidet sich von der Quotenübertragung durch den Inhalt der Parteierklärungen, nach denen die Quotenrechte nicht an den Gläubiger abgetreten und die Quotenpflichten von ihm nicht übernommen werden, wonach vielmehr für den Gläubiger zur Sicherung seiner Forderung aus dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft ein Pfandrecht an der Beteiligungsziffer entstehen soll.

Die Quotenverpfändung hat zur Folge, daß ohne Zustimmung des Pfandgläubigers eine für ihn nachteilige rechtsgeschäftliche Verfügung über die Quote ebensowenig möglich ist, wie nach § 1276 BGB ein verpfändetes Recht ohne Zustimmung des Pfandgläubigers durch Rechtsgeschäft aufgehoben oder das Pfandrecht sonst beeinträchtigt werden kann. Das ist für den Gläubiger deshalb von Bedeutung, weil die Quote die Grundlage für Gewinnausschüttungen aus Verkäufen von Kartellwaren darstellt. Eine nach § 1276 BGB unzulässige rechtgeschäftliche Verfügung liegt aber nicht vor, wenn nach Kartellvertragsbestimmungen bei Minderlieferungen während einer bestimmten Frist die Quote gekürzt wird. Die Kürzung ist zwar für den Gläubiger nachteilig, sie tritt aber automatisch auf Grund ent-

[101]) S. 177.

sprechender Kartellvorschriften ein, ohne daß besondere Rechtsgeschäfte hierüber abgeschlossen werden.

Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus der Quote erfolgt, wie sich aus der auch bei Quotenverpfändungen geltenden Vorschrift des § 1277 BGB ergibt, auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung in die Quote geltenden Vorschriften, sofern nichts anderes bestimmt ist. Eine abweichende Vereinbarung, z. B. ein freihändiger Verkauf der Quote, kann nur im Einvernehmen mit dem Kartell getroffen werden. Wegen der Vollstreckung in die Quote kann auf die früheren Ausführungen[102]) verwiesen werden.

2. Die Sicherungsübertragung der Beteiligungsziffer ist ebenfalls nur nach Maßgabe des Kartellvertrages zulässig. Sie kann mithin nur dann und unter den Voraussetzungen an Außenseiter oder an andere Mitglieder erfolgen, die der Kartellvertrag hierfür vorsieht. Im Unterschied zur Verpfändung geht die Quote hier auf den Gläubiger über. Hierfür gelten die grundsätzlichen Ausführungen über das Erfüllungsgeschäft bei Quotenübertragungen.[103]) Der Gläubiger nimmt aber die Warenlieferungen nicht selbst vor. Zwischen ihm und dem Schuldner besteht vielmehr ein Treuhandverhältnis, wonach der Gläubiger verpflichtet ist, dem Schuldner die Warenlieferung zu gestatten und keine Verfügung über die Beteiligungsziffer zu treffen, wodurch ihr späterer Wiedererwerb durch den Schuldner nach Fortfall des Sicherungszwecks durch Schuldtilgung vereitelt oder beeinträchtigt werden würde. Auf Grund dieses Treuhandverhältnisses findet somit eine Lieferungsübertragung von dem Gläubiger als neuem Quoteninhaber auf den Schuldner statt, die sich von anderen Lieferungsübertragungen dadurch unterscheidet, daß keine Änderung in der Person des Liefernden eintritt. Obwohl der Schuldner auch nach der Sicherungsabtretung seiner Beteiligungsziffer in demselben Umfang Warenlieferungen ausführt wie bisher, ist er jedoch inaktives, d. h. quotenloses Mitglied,[104]) weil die von ihm hergestellten und abgelieferten Waren nicht auf die eigene, sondern auf die dem Gläubiger übertragene Beteiligungsziffer angerechnet werden. Dies wirkt sich auch im Verhältnis zwischen Gläubiger und Kartell darin aus, daß die auf die Quote entfallenden Erlöse mit dem Gläubiger verrechnet werden,[105]) und daß das Entgelt für die Lieferungen des Schuldners zwischen ihm und dem Gläubiger besonders vereinbart werden muß. Ob der Verkaufserlös für die Warenlieferungen des Schuldners hiernach im Innenverhältnis zwischen ihm und dem Gläubiger einem von ihnen ungeteilt zusteht, oder ob der Erlös teilweise auf die Rückzahlungsverpflichtung des Schuldners angerechnet wird, hängt von dem Inhalt dieser Vereinbarung für den Einzelfall ab.

Das Treuhandverhältnis kann durch Rückübertragung der Quote auf den Schuldner nach Rückzahlung des Darlehns beendet werden, oder es erlischt bei der Schuldtilgung, wenn es bis dahin auflösend bedingt bestanden hat, von selbst. In beiden Fällen endet gleichzeitig die Lieferungsübertragung. Wird die Schuld nicht zu den

[102]) s. S. 38.
[103]) s. S. 29 ff.
[104]) Herzberg, Kart. Rundsch. 33, S. 264.
[105]) a. M. scheinbar Herzberg, a.a.O. S. 264.

vereinbarten Bedingungen beglichen, kann der Gläubiger die Beteiligungsziffer an Zahlungsstatt annehmen, oder er darf, wenn die Herstellung der Kartellwaren für ihn nicht in Betracht kommt, wie z. B. bei Bankkrediten,[106]) die Quote nach Maßgabe des Kartellvertrages auf einen Dritten übertragen, ohne daß in beiden Fällen eine Vollstreckung in die Quote stattfindet. Weder bei Annahme der Beteiligungsziffer an Zahlungsstatt noch bei der Befriedigung des Gläubigers durch Quotenverkauf an einen Dritten liegt eine Verletzung des zwischen ursprünglichem Schuldner und Gläubiger bestehenden Treuhandverhältnisses vor. Der Gläubiger hat jedoch bei der Weiterübertragung der Beteiligungsziffer auch die Interessen des Schuldners wahrzunehmen. Er ist hierbei dessen Beauftragter[107]) und hat auf Verlangen Rechnung zu legen und den etwa erzielten Überschuß herauszugeben.[108])

3. Abschließend soll noch kurz die Rechtsstellung des Gläubigers betrachtet werden, wenn der Schuldner in Konkurs fällt. Nach § 728 BGB wird die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst, wenn nicht im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, daß sie unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll. Für Kartelle kann hierbei unterstellt werden, daß mit Rücksicht auf den von den Mitgliedern verfolgten Zweck der Beseitigung schädlicher Folgen eines schrankenlosen Wettbewerbs auch beim Konkurs eines Gesellschafters der Kartellgesellschaftsvertrag unter den übrigen Mitgliedern bestehen bleibt. Nach § 736 BGB scheidet dann lediglich der Gemeinschuldner aus. Dies hat zur Folge, daß seine Gesellschaftsrechte und -Pflichten aufhören, und daß auch die Quote als Inbegriff bestimmter Gesellschaftsrechte und -Pflichten erlischt. Hiermit geht gleichzeitig das Pfandrecht an der Quote als akzessorisches Recht unter, weil es ohne die zugrundeliegenden Rechte nicht weiter bestehen kann. Der Pfandgläubiger ist daher im Konkurs des Quoteninhabers nicht gesichert. Ein Absonderungsrecht steht ihm nicht zu, er ist vielmehr Konkursgläubiger.

Bei Sicherungsabtretungen bewirkt das zwischen den Parteien bestehende Treuhandverhältnis, daß das Treugut zwar formell, nicht aber wirtschaftlich aus dem Vermögen des Treugebers ausscheidet. Wirtschaftlich wird lediglich eine Sicherung des Gläubigers bezweckt wie bei Verpfändungen. Diese Zweckbestimmung von Sicherungsübertragungen hat zur Folge, daß die Treuhandverfügung selbst eine geminderte Wirksamkeit hat, die sich im Konkurs des Treugebers dahin auswirkt, daß der Treuhänder nicht nach § 43 KO Aussonderung verlangen kann, sondern daß er dieselbe Rechtsstellung einnimmt wie Pfandgläubiger des Gemeinschuldners, denen nach §§ 47 ff. KO das Recht auf abgesonderte Befriedigung zusteht.[109]) Diese Gleichstellung von Treuhänder und Pfandgläubiger ist in Rechtsprechung und Schrifttum stets betont worden und kann als Gewohnheitsrecht bezeichnet werden.[110])

---

[106]) Herzberg, a.a.O. S. 265.
[107]) RGZ 76, S. 347.
[108]) Herzberg, a.a.O. S. 265 ff.
[109]) Jaeger, § 43, S. 768.
[110]) Jaeger, § 43, S. 768; Mentzel § 43, 2, S. 252; RGZ 91, S. 280; 118, S. 209, 210 u. a.

Auch der Quotentreuhänder hat hiernach im Konkurs des Treugebers einen Anspruch auf Vorzugsbefriedigung aus der Beteiligungsziffer. Diese Befriedigung kann in der Weise erfolgen, daß die Quote nach Maßgabe des Kartellvertrages auf einen Dritten übertragen wird, und daß der Erlös dem Absonderungsberechtigten in Höhe seiner Forderung aus dem schuldrechtlichen Vertrag zur Verfügung gestellt wird. Oder der Gläubiger beginnt selbst mit der Herstellung oder Lieferung von Waren. Auch in diesem Fall muß der Quotenwert festgestellt werden, damit der Vergleich mit der Höhe der Schuldforderung des Gläubigers und die Feststellung eines etwaigen Überschusses möglich ist, der, wie bei der Weiterübertragung der Beteiligungsziffer auf einen Dritten, den Konkursgläubigern zustatten kommt. Stellt sich heraus, daß der Quotenwert geringer ist als die Forderung des bisherigen Treuhänders, so ist der Gläubiger in Höhe des nicht aus der Verwertung der Quote gedeckten Teils seiner Forderung Konkursgläubiger.[111]) Mit der abgesonderten Befriedigung des Treuhänders aus der Quote erlischt das Treuhandverhältnis zwischen ihm und dem Schuldner; hiermit wird daher auch die Lieferungsübertragung vom Gläubiger an den Schuldner beendet.

D. Quotenrechtsgeschäfte bei anderen Kartellrechtsformen.

Wenn bisher die rechtsgeschäftliche Verwertung von Beteiligungsziffern ausschließlich unter dem Gesichtspunkt betrachtet wurde, daß das Kartell eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts darstellt, so geschah es deshalb, weil diese Kartellform am häufigsten vorkommt. Soweit Kartelle keine Gesellschaften des bürgerlichen Rechts sind, bestehen in Bezug auf den Quotenbegriff und Übertragungen von Beteiligungsziffern keine grundsätzlichen Unterschiede von den bereits betrachteten Fällen. Auch bei anderen Kartellrechtsformen ist die Quote rechtlich ein Inbegriff bestimmter Berechtigungen und Verpflichtungen.

I. Für Kontingentierungskartelle in Form von nichtrechtsfähigen Vereinen gilt das Übertragungsverbot des § 717, 1 BGB entsprechend. Zwar sind nach § 54 BGB die Gesellschaftsbestimmungen direkt anwendbar. Soweit sich aber aus dem Wesen des nichtrechtsfähigen Vereins etwas anderes ergibt, scheidet die direkte Anwendung aus. In Bezug auf Quotenrechte und -Pflichten besteht der Unterschied, daß es sich bei der Gesellschaft um Ansprüche und Verbindlichkeiten der Gesellschafter gegeneinander handelt, während sie beim Verein, der den Mitgliedern als selbständiges Gebilde gegenübertritt, dem Verein und seinen Organen gegenüber bestehen. Die Befugnisse und Verpflichtungen unterscheiden sich also voneinander in beiden Fällen nur in der Richtung. Dagegen widerspricht das Übertragungsverbot einzelner Mitgliedsrechte nicht dem Wesen des Vereins, so daß § 717, 1 BGB für den nichtrechtsfähigen Verein nicht ausscheidet, sondern entsprechend anzuwenden ist. Im einzelnen gelten für Quotenrechtsgeschäfte die Ausführungen über Quotenverträge bei Gesellschaften sinngemäß.

[111]) Vgl. § 64 Konkursordnung.

II. Kontingentierungskartelle in Form von rechtsfähigen Vereinen können, wie Günther[112]) dargelegt hat, nur reine Kontingentierungskartelle sein, weil nur bei ihnen ein nichtwirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt und deshalb der Erwerb der Rechtsfähigkeit nach § 21 BGB durch Eintragung in das Vereinsregister möglich ist.

Für Quotenübertragungen kommen bei diesen Vereinen die §§ 38, 40 BGB in Betracht. Nach diesen Vorschriften kann die Mitgliedschaft im Verein nicht auf einen anderen übertragen werden, wenn die Satzung nichts anderes enthält. Dasselbe gilt für die Überlassung der Ausübung von Mitgliedsrechten an andere Personen. Was § 38 BGB für die Übertragbarkeit der Mitgliedschaft bestimmt, muß auch für die der aus ihr fließenden Rechte und Pflichten gelten.[113]) Quotenübertragungen sind deshalb bei Kontingentierungskartellen in Form von rechtsfähigen Vereinen nur nach Maßgabe der Vereinssatzung für zulässig zu halten. Für Lieferungsübertragungen ist § 38 Satz 2 direkt anwendbar. Im übrigen tauchen für Quotenrechtsgeschäfte keine besonderen Rechtsfragen auf, die auf die Organisationsform dieser Kartelle zurückzuführen wären.

III. Die Zulässigkeit von Kontingentierungskartellen in Form der sog. Nebenleistungs-G.m.b.H. ergibt sich aus § 3, II G.m.b.H.Ges. Hiernach sind Bestimmungen, die den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegen, in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Auf Grund dieser Vorschrift kann der gesamte Kartellvertrag in die Rechtsform der G.m.b.H. gegossen werden. Die Verpflichtung zur Kapitaleinlage hat dann nur untergeordnete Bedeutung. An dieser Stelle ist die Kartell-G.m.b.H. nur insoweit von Belang, als sie nicht Verkaufsorgan einer Kartellgesellschaft ist, sondern selbst ein Kartell darstellt.

Nach der Ansicht Beers[114]) sind Quotenübertragungen bei einem Kartell in Form der G.m.b.H. nur unter den Voraussetzungen des § 15 G.m.b.H.Ges. zulässig; Teilübertragungen sollen nur nach § 17 G.m.b.H.Ges. vorgenommen werden können.

Nach § 15 G.m.b.H.Ges. sind Geschäftsanteile veräußerlich und vererblich. Für die Abtretung ist ein gerichtlicher oder notarieller Vertrag vorgeschrieben. Der Geschäftsanteil ist die Gesamtheit der gesellschaftlichen Rechte und Pflichten.[115]) Er wird nach § 14 G.m.b.H.-Ges. durch die vom Gesellschafter übernommene Stammeinlage bestimmt. Der Geschäftsanteil ist aber nicht gleichbedeutend mit der Stammeinlage. Die Stammeinlage ist die vom Gesellschafter zu bewirkende oder bewirkte Einlageleistung, die ihrerseits die Grundlage der im Geschäftsanteil enthaltenen Gesellschaftsrechte und -Pflichten ist.[116]) Die nach § 3, II G.m.b.H.Ges. begründeten Quotenrechte und

[112]) S. 34 ff.

[113]) So von Tuhr, § 38, S. 552; im übrigen werden im Schrifttum nur selbständige auf Grund der Mitgliedschaft erworbene Vermögensrechte (wie z. B. das Recht auf den festgesetzten Geschäftsgewinn), die auch bei der Gesellschaft nach § 717, 2 BGB grundsätzlich übertragbar sind, von dem Übertragungsverbot ausgenommen, vergl. Warneyer, I, § 38, S. 71; Planck, § 38, 4, § 39, 1, S. 98, 99.

[114]) S. 71, 72.

[115]) Liebmann-Saenger, § 14, 1, S. 96; RGZ 82, S. 169.

[116]) Liebmann-Saenger, a.a.O. S. 96, 97.

=Pflichten gehören nicht zur Stammeinlage,[117]) wohl aber zum Geschäftsanteil.

Es kann Beer nicht darin beigepflichtet werden, daß die durch die Beteiligungsziffer bezeichneten Ansprüche und Verbindlichkeiten mit den anderen Gesellschaftsrechten und =Pflichten verschmelzen. Es ist ihm nur darin beizustimmen, daß die Übertragung eines Geschäftsanteils in gerichtlicher oder notarieller Form nach § 15 G.m.b.H.Ges. auch zum Übergang der Quote des Gesellschafters führt, weil die Quotenrechte und =Pflichten als Mitgliedsrechte und =Pflichten zum Geschäftsanteil gehören. Aber umgekehrt liegt in der Quotenübertragung nach Maßgabe der hierfür im Kartellvertrag vorgesehenen Bestimmungen nicht notwendig der Erwerb sämtlicher Mitgliedsansprüche und Verbindlichkeiten, so z. B. dann nicht, wenn das Stimmrecht nicht zur Beteiligungsziffer gehört, oder wenn sonstige mit der Warenerzeugung nicht unmittelbar zusammenhängenden Rechte und Pflichten nicht auf den Quotenerwerber übergehen.[118]) Für die Übertragung der Beteiligungsziffer als Inbegriff bestimmter Berechtigungen und Verpflichtungen ist die Formvorschrift des § 15, III G.m.b.H.Ges., die sich lediglich auf die Abtretung sämtlicher im Geschäftsanteil vereinigten Mitgliedsansprüche und =Verbindlichkeiten bezieht, nicht anwendbar. Nur wenn in einem Kartell=G.m.b.H.Vertrag wie z. B. in den in der Einleitung mitgeteilten Kartellvertragsbestimmungen auf Seite 8 zum Ausdruck gebracht ist, daß der Quotenerwerber in sämtliche Rechte und Pflichten des Veräußerers eintritt, ist die Quotenübertragung gleichbedeutend mit der Abtretung des Geschäftsanteils; nur dann ist § 15 G.m.b.H.Ges. anzuwenden.

Für andere Fälle der Quotenübertragung enthält das G.m.b.H.=Ges. keine Vorschriften, insbesondere besteht keine dem § 717, 1 BGB entsprechende Bestimmung. Hieraus ergibt sich aber nicht, daß Quotenübertragungen dann in beliebigem Umfang vorgenommen werden können. Wenn auch anerkannt ist, daß die formlose Abtretung einzelner durch den Geschäftsanteil begründeter Forderungen ohne weiteres möglich ist,[119]) so bezieht sich dies auf selbständige Ansprüche wie die auf den Geschäftsgewinn und auf den Liquidationserlös, die auch in § 717, 2 BGB als Ausnahmen vom Grundsatz der Unübertragbarkeit gesellschaftsrechtlicher Ansprüche genannt sind. Für die Übertragbarkeit von Beteiligungsziffern bei Gesellschaften m. b. H. ist entscheidend, daß auch bei diesen Personenvereinigungen ein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen den Mitgliedern besteht.[120]) Es ist bemerkenswert, daß das RG im Zusammenhang mit der Frage der Übertragung einzelner Gesellschaftsrechte bei einer G. m. b. H. auf § 717 BGB verweist.[121]) Der Grundgedanke des § 717 BGB trifft bei der G. m. b. H. nicht nur hinsichtlich des Anspruchs auf den Gewinnanteil, sondern auch für andere Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis zu. Ebenso wie bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist deshalb bei Gesellschaften m. b. H. anzunehmen, daß grundsätzlich

[117]) Hachenburg, § 14, Anm. 2, S. 292.
[118]) s. S. 17—20.
[119]) Liebmann=Saenger, § 15, Anm. 16, S. 110; Hachenburg, § 15, Anm. 20, S. 323.
[120]) RGZ 82, S. 169.
[121]) RGZ 82, S. 170.

Quotenübertragungen nur insoweit zulässig sind, als der Kartellvertrag dies bestimmt. In dieser Beziehung besteht kein Unterschied zwischen beiden Gesellschaftsformen; die Rechtspersönlichkeit der G. m. b. H. ändert hieran nichts. Bei der Übertragung sind im Einzelfall die besonderen Kartellbestimmungen über Anzeige des Quotenverkaufs, Genehmigung durch das Kartell usw. zu beachten. Für Teilquotenübertragungen ist zu bemerken, daß § 17 G. m. b. H. Ges. hierfür nur dann gilt, wenn es sich um die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils handelt, wenn also in Ansehung dieses Teiles außer Quotenrechten und -Pflichten sämtliche anderen nach dem Kartellvertrag in Betracht kommenden Mitgliedsrechte und -Pflichten des Veräußerers auf den Erwerber übergehen. In anderen Fällen können Teilquotenübertragungen unabhängig von der Teilung des Geschäftsanteils nach § 17 G. m. b. H. Ges. vorgenommen werden.

IV. Die Bedeutung von Sonderleistungsaktiengesellschaften für Kontingentierungskartelle ist gering.[122]) Rechtsgrundlage ist § 212 HGB, wonach den Aktionären neben der Verpflichtung zu Kapitaleinlagen durch den Gesellschaftsvertrag die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt werden kann, wenn die Übertragung der Anteilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Verpflichtung und Umfang der Leistung müssen aus den Aktien oder Interimsscheinen hervorgehen.

Für die Zwecke eines Kontingentierungskartells eignet sich die Nebenleistungs-A.G. deshalb nicht, weil durch den Kartellvertrag Dauerleistungen, nicht wiederkehrende Leistungen auferlegt werden.[123]) Die Rechtsform der A.-G. kommt für Kartellzwecke lediglich bei Doppelgesellschaften in Betracht.

V. Auch Kontingentierungskartelle in Form von Genossenschaften haben keine Bedeutung erlangt,[124]) Die Genossenschaft dient der Kräftezusammenfassung aller Genossen, um die Stellung jedes einzelnen auf dem Markt zu stärken; hierbei fehlt meist der Zweck der Wettbewerbsregelung, wie er beim Kartell besteht.[125]) Sofern in Ausnahmefällen[126]) auch eine Regelung des Wettbewerbs der Genossen durch Kontingentierung stattfindet, umfassen die einzelnen Beteiligungsziffern ebenso wie bei anderen Kartellrechtsformen die unmittelbar mit der Warenerzeugung oder -Lieferung zusammenhängenden Rechte und Pflichten. Für die rechtsgeschäftliche Verwertung dieser Beteiligungsziffern enthält des Gen.G. keine Bestimmungen. Ergänzend finden jedoch auf die eingetragenen Genossenschaften als juristische Personen des Privatrechts die Vorschriften des BGB über Vereine Anwendung.[127]) Quotenübertragungen können daher wie bei rechtsfähigen Vereinen nur in dem Umfang und zu den Voraussetzungen

---

[122]) Vergl. hierzu Spiero, S. 41.
[123]) Spiero, S. 40, S, 4, B, 4; Brodmann, § 212, 2 a, S. 138/39.
[124]) Tschierschky, S. 99, 2, b; Eger, S. 61, A, 4; Beer, S. 55; anders in der Schweiz, vgl. Reber, S. 12.
[125]) Callmann, S. 43.
[126]) Vgl. hierzu RG in JW 36, S. 2644 ff.
[127]) Parisius-Crüger, Einl. IV, 3, S. 31.

erfolgen, die hierfür in der Satzung enthalten sind.[128]) Dasselbe gilt für andere Quotenrechtsgeschäfte als Übertragungen, insbesondere für Quotenverpfändungen, die nur insoweit zulässig sind, als die Beteiligungsziffern übertragen werden können.[129])

Ist die Genossenschaft lediglich ausführendes Organ einer Kartellgesellschaft des bürgerlichen Rechts der Genossen,[130]) gelten für Quotenrechtsgeschäfte die grundsätzlichen Ausführungen über die rechtsgeschäftliche Verwertung von Beteiligungsziffern bei bürgerlichrechtlichen Gesellschaften.[131])

[128]) §§ 38, 40 BGB, s. S. 53.
[129]) s. S. 49.
[130]) Vgl. hierzu RG, JW 36, S. 2645.
[131]) s. S. 26 ff.

Schrifttumsverzeichnis.

Aschoff: Die Rechtsnatur des Lieferungsvertrages im Verkaufssyndikat, Berlin 1930.
Becker: Die Kartellpolitik der Reichsregierung, Berlin 1935.
Beer: Die juristische Natur der Kontingente (Beteiligungsziffern), München, Berlin und Leipzig 1927.
Brodmann: Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Berlin und Leipzig 1930.
—, s. Planck, Kommentar zum BGB, Sachenrecht.
—, Aktienrecht, Kommentar, Berlin und Leipzig 1928.
Bromme: Die Organisation des deutschen Eisenabsatzes, Dortmund 1934.
Callmann: Das deutsche Kartellrecht, Berlin 1934.
De Clerck: Die Entstehung von Zwangskartellen, Düsseldorf 1934.
Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch, 2. Bd. 1. Hälfte, Allg. Einl. Mannheim, Berlin, Leipzig 1932. 3. Bd. 1. Teil, Mannheim, Berlin, Leipzig 1934, 4. Bd. Mannheim, Berlin, Leipzig 1932.
Eger: Recht der deutschen Kartelle, Berlin 1932.
Enneccerus-Lehmann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 2. Bd. Recht der Schuldverhältnisse, Marburg 1930.
Enneccerus-Nipperdey: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1. Bd. Einl. Allg. Teil Marburg 1931.
Flechtheim: Die rechtliche Organisation der Kartelle, Mannheim, Berlin, Leipzig 1923.
—, s. Düringer-Hachenburg, 3. Bd. 1. Teil.
Gadow: s. Staub, Kommentar zum HGB, 3. Bd.
Geiler: Gesellschaftliche Organisationsformen des neueren Wirtschaftsrechts, Mannheim 1922.
—, s. Düringer-Hachenburg, 2. Bd. 1. Hälfte, Gesellschaftsrecht des bürgerlichen Rechts.
—, s. Staudinger, Kommentar zum BGB, 2. Bd. 3. Teil, Recht der Schuldverhältnisse.
Günther: Kartelle in Form von rechtsfähigen Vereinen, Mannheim, Berlin, Leipzig 1920.
Hachenburg-Bing-Schmidt: Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften m. b. H., 1. Bd. Berlin und Leipzig 1926.
Hammesfahr: Kartellbeteiligungsziffer, ihre Technik und ihre wirtschaftliche Bedeutung, Berlin 1930.
Haußmann: Das Recht der Unternehmenszusammenfassungen, 2. Teil, München, Berlin, Leipzig 1932.
Heck: Grundriß des Sachenrechts, Tübingen 1930.
Heinsheimer: Über die Teilhaberschaft, Heidelberg 1930.
Herzberg: Der Kontingentsbegriff im Recht, Mannheim, Berlin, Leipzig 1932.
Hoeninger: Die gemischten Verträge und ihre Grundformen, Mannheim und Leipzig 1910.
Isay: Verkaufsvereine von Syndikatsmitgliedern, Kartell-Rundschau 1926, S. 6 ff.
Isay-Tschierschky: Kartellverordnung, Mannheim 1930.
Jaeger: Konkursordnung, Bd. 1, Berlin, Leipzig 1931.
Jung: Bürgerliches Recht in: Stammler, Das gesamte deutsche Recht, Bd. 1, Berlin 1931.
Kalmar: Die Kartelle und die Arbeiter, Wien und Leipzig 1935.

Klinger: Die Rechtsprechung des Kartellgerichts, Berlin 1930, 1934.
Kühn: Verbände in der Baumwollindustrie, Berlin 1934.
Lammers: Kartellfragen im Enqueteausschuß, Zeitschriften der Kartellstelle des Reichsverbandes der deutschen Industrie, Nr. 2, 1927.
Langen: Der Quotenkauf, zugleich über die Rechtsnatur der Kartellquote, Berlin 1931.
Lehnich-Fischer: Das Kartellgesetz, Berlin 1924.
Liebmann-Saenger: Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften m. b. H., Berlin 1927.
Melcher: Das Wesen der Kartellbindung, Karlsruhe 1933.
Mentzel: Konkursordnung, Mannheim, Berlin, Leipzig 1932.
Millner: Die rechtliche Struktur der Kartellquote und Probleme der Quotenübertragung, Leipzig 1932.
Parisius-Crüger: Genossenschaftsgesetz, Berlin, Leipzig 1928.
Planck: Kommentar zum BGB, I. Bd. Allg. T. Berlin 1913, II. Bd. 1. Hälfte, Recht der Schuldverhältnisse, Allg. T. Berlin 1914, II. Bd. 2. Hälfte, Recht der Schuldverhältnisse, Besond. T. Berlin und Leipzig 1928. III. Bd. Sachenrecht, Berlin und Leipzig 1933.
Reber: Die rechtliche Behandlung der Beteiligungsziffer im Kartell, Zürich 1932.
Reichsgerichtsräte: Das BGB mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, I. Bd. Allg. T., Recht der Schuldverhältnisse, I, Berlin und Leipzig 1934, II. Bd. Recht der Schuldverhältnisse II, Berlin und Leipzig 1934, III. Bd. Sachenrecht, Berlin und Leipzig 1934.
Riezler: s. Staudinger, Bd. 1.
Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch, Stuttgart 1931.
Schröter: Der Rücktritt vom Kartell, München, Berlin und Leipzig 1927.
Schultze-Schlutius: in Kartell-Rundschau 1935, S 279.
Spiero: Das Recht der Syndikate unter besonderer Berücksichtigung des Quotenhandels, Berlin 1924.
Staub: Kommentar zum HGB, 3. Bd. Berlin u. Leipzig 1933
Staudinger: Kommentar zum BGB, I. Bd. Allg. T. München, Berlin und Leipzig 1925, II. Bd. 1. T. Recht der Schuldverhältnisse, München, Berlin und Leipzig 1930, II. Bd. 3. T. Recht der Schuldverhältnisse, München, Berlin u. Leipzig 1929.
Sydow-Busch: Zivilprozeßordnung, Teil 2, Berlin und Leipzig 1935.
Tschierschky: Kartellorganisation, Berlin, Wien 1928.
von Tuhr: Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, Leipzig 1910.
Vogt: Die Rechtsstruktur der Kartellorganisation, Heidelberg 1934.
Wacker: Die Zusammenschlußbestrebungen in der deutschen Waggonindustrie nach der Währungsstabilisierung, Leipzig 1933.
Wagenführ: Deutsche, ausländische und internationale Kartellverträge im Wortlaut, Nürnberg 1931.
—, Kartellstatistik im Allgem. Stat. Arch. Jena, 1932.
Werner: s. Staudinger, 2. Bd. 1. Teil.
—, s. Düringer-Hachenburg, 4. Bd.
Zschacke: Die rechtliche Entwicklung des Kalisyndikats, Halle 1933.

Zeitschriften und Entscheidungssammlungen.

„Das Recht" Rundschau für den deutschen Juristen.
Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Juristische Wochenschrift.
Kartell-Rundschau.
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
Reichssteuerblatt.
Zentralblatt für Handelsrecht.

Lebenslauf.

Am 11. Juni 1909 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Paul Schmidt und seiner Ehefrau Anna, geb. Mittenfelder in Neukölln geboren. Von Ostern 1916 bis Herbst 1919 besuchte ich die Vorschule der Oberrealschule in Berlin-Steglitz, anschließend die Oberrealschule und seit Michaelis 1924 das dieser Anstalt angegliederte Reformrealgymnasium. Dort legte ich im Herbst 1928 die Reifeprüfung ab.

Im Anschluß hieran studierte ich Rechtswissenschaft an der Universität Berlin und hörte hier Vorlesungen der Herren Professoren Bernhard, Goldschmidt, Heymann, Kahl, Kipp, Klee, Kohlrausch, Popitz, Schumacher, Smend, Stutz, Titze, Triepel und Wolff. In Halle hörte ich Vorlesungen der Herren Professoren Ruth und Schmidt. Vom 1. April 1932 bis zum 28. Februar 1934 wurde ich für meinen jetzigen Beruf als Kaufmann ausgebildet. Am 28. September 1934 bestand ich die erste juristische Prüfung beim Kammergericht mit Erfolg und am 27. Februar 1936 die Doktorprüfung in Halle.

Die Anregung zu meiner Dissertation erhielt ich von Herrn Professor Dr. Ruth; für die Berichterstattung bin ich Herrn Professor Dr. Reinhardt zu Dank verpflichtet.

Karl Friedrich Schmidt.